
Basisseminar Körperschaftsteuer

**2-Tagesseminar
14./15.März 2000**

Referent: Werner Forster Dipl. Betw. (FH) StB

**STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN**

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

e-mail: info@steuerforster.de - internet: <http://www.steuerforster.de>
© 2000 Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Verfassers

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

A. Körperschaftsteuer	Fehler! Textmarke nicht definiert.
I. Steuerpflicht	Fehler! Textmarke nicht definiert.
1. Persönliche Steuerpflicht	Fehler! Textmarke nicht definiert.
a. Begriffe:	Fehler! Textmarke nicht definiert.
b. Abgrenzungsregel § 3 Abs.1 KStG	Fehler! Textmarke nicht definiert.
c. Beschränkte Steuerpflicht § 2 Nr.1 KStG	Fehler! Textmarke nicht definiert.
d. Beschränkte Steuerpflicht § 2 Nr.2 KStG	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2. Beginn und Ende der Steuerpflicht	Fehler! Textmarke nicht definiert.
a. Steuerpflicht bei Kapitalgesellschaften	Fehler! Textmarke nicht definiert.
b. Steuerpflicht bei den übrigen Steuerpflichtigen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3. Steuerbefreiungen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
a. Befreiungen gem. § 5 KStG	Fehler! Textmarke nicht definiert.
b. Weitere sachliche Steuerbefreiungen:.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
II. Einkommen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
1. Grundlagen der Besteuerung.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2. Ermittlung des Einkommens.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
a. Gewinnausschüttungen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
b. Einlagen.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
c. Nicht abzehbare Aufwendungen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
d. Steuerfreie Erträge	Fehler! Textmarke nicht definiert.
e. Verlustabzug.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
III. Tarif	Fehler! Textmarke nicht definiert.
IV. Entstehung, Veranlagung und Erhebung der Steuer Fehler! Textmarke nicht definiert.	
V. Anrechnungsverfahren	Fehler! Textmarke nicht definiert.
1. Durchführung des Anrechnungsverfahrens	Fehler! Textmarke nicht definiert.
a. Verwendbares Eigenkapital §29 KStG.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
b. Gliederung von vEK: §30 KStG	Fehler! Textmarke nicht definiert.
c. Zuordnung zum vEK	Fehler! Textmarke nicht definiert.
d. Einordnung bestimmter ermäßigt belasteter Eigenkapitalteile gem. §32 KStG	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Textmarke nicht definiert.	
e. Berechnung der Körperschaftsteueränderung.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
f. Aufteilung der Eigenkapitalteile	Fehler! Textmarke nicht definiert.
g. Zuordnung von nichtabziehbaren Ausgaben bei der Gliederung des vEK	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Textmarke nicht definiert.	
h. Gliederung des vEK in besonderen Fällen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
i. Gliederung des vEK bei fehlendem vEK	Fehler! Textmarke nicht definiert.
j. Gliederung bei Erlaß.....	35
k. Umgliederung von EK50.....	36
2. Durchführung des Anrechnungsverfahrens auf der Ebene der Gesellschafter.....	37
a. Veranlagungsverfahren	Fehler! Textmarke nicht definiert.
b. Vergütungsverfahren gem. §§ 36b und 36c EStG	Fehler! Textmarke nicht definiert.

STEUERKOLLEG FORSTER MÜNCHEN

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

e-mail: info@steuerforster.de - internet: <http://www.steuerforster.de>

© 2000 Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Verfassers

A. Körperschaftsteuer

I. Steuerpflicht

Persönliche Steuerpflicht
Wer wird besteuert
§§ 1 - 6 KStG

Sachliche Steuerpflicht
Was wird besteuert
§§ 7 Abs.2 i.V.m.
8 Abs.1 KStG

1. Persönliche Steuerpflicht

unbeschränkte Steuerpflicht
§ 1 Abs. 1 KStG

alle Subjekte, die ihre
Geschäftsleitung oder
ihren Sitz im Inland haben.
§§ 10,11 AO

beschränkte Steuerpflicht
§ 2 KStG

Nr. 1 - Körperschaften, Personen-
vereinigungen u. Vermögens-
massen, die weder ihre Ge-
schäftsleitung, noch ihren
Sitz im Inland haben, sind
mit ihren sämtlichen inlän-
dischen Einkünften steuer-
pflichtig.

Nr. 2 - Körperschaften,
Personen-
vereinigungen u. Vermögens-
massen, die weder nach § 1
noch nach § 2 Nr. 1 steuer-
pflichtig sind, sind
steuerpflichtig mit ihren
inländischen Einkünften,
von denen ein Steuerabzug
vorzunehmen ist.

a. Begriffe:

- **Sonstige juristische Personen des privaten Rechts § 1 Abs.1 Nr.4 KStG**
 - Rechtsfähige Vereine
 - Rechtsfähige Stiftungen

STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

e-mail: info@steuerforster.de - internet: <http://www.steuerforster.de>

© 2000 Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Verfassers

- **Nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts § 1 Abs.1 Nr.5 KStG**
 - Nichtrechtsfähige Vereine: Gewerkschaften, Skatclub
 - Nichtrechtsfähige Stiftungen und Anstalten: Nicht staatlich genehmigte Stiftung z.B. für Malerei (Träger sind regelmäßig jPdöR) oder Anstalten für wissenschaftliche Studien (zuerst wird der selbständige Organismus gegründet, z.B. Kuratorium, Vorstand, dann kommt durch Stiftungen, Schenkungen etc. Zweckvermögen hinzu)
 - Nichtrechtsfähige andere Zweckvermögen: Z.B. nicht rechtsfähige soziale Werkstätten für die Belegschaft eines Unternehmens
- **Betriebe gewerblicher Art von jPdöR § 1 Abs.1 Nr.6 KStG**

Eine jPdöR ist unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig, soweit sie einen Betrieb gewerblicher Art unterhält, A 5 Abs.1 S.1 KStR.

Merkmale eines Betriebes gewerblicher Art:

- Jede Einrichtung zur
- nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur
- Erzielung von Einnahmen die sich
- aus der Gesamtbetätigung der jPdöR wirtschaftlich heraushebt, A 5 Abs.1 KStR

Abgrenzungen und Beispiele vgl. A 5 Abs.6 bis 26 KStR.

Merke:

Eine Tätigkeit ist wirtschaftlich bedeutend, wenn der Jahresumsatz nachhaltig > 60.000 DM ist, vgl. A 5 Abs.5 KStR

- **Geschäftsleitung:** Die Geschäftsleitung befindet sich am Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung. Das ist der Ort, an dem die leitenden Personen die wesentlichen Entscheidungen treffen.
- **Sitz:** Festlegung durch Gesellschaftsvertrag oder Satzung, § 3 GmbHG. Nur wenn sich der Ort der Geschäftsleitung nicht im Inland befindet, ist der Sitz von Bedeutung.

b. Abgrenzungsregel § 3 Abs.1 KStG

Diese Vorschrift dient der Sicherstellung der Besteuerung von Einkünften, wenn das Gebilde, das die Einkünfte erzielt nicht bereits nach § 1 Abs.1 Nr.1-4 und Nr.6 KStG steuerpflichtig ist. Soweit also keine KSt-Pflicht nach den vorgenannten Vorschriften vorliegt und auch nicht die Gesellschafter einer Personenvereinigung für solche Einkünfte einkommensteuerpflichtig sind, tritt Körperschaftsteuerpflicht ein.

STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

e-mail: info@steuerforster.de - internet: <http://www.steuerforster.de>

© 2000 Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Verfassers

Abrenzungsmerkmale beim nichtrechtsfähigen Verein gegenüber der GdB:

- Auftreten als einheitliches Ganzes unter einem Gesamtnamen nach außen und nach innen
- Organe, an dessen Entscheidungen die Mitglieder gebunden sind
- Unabhängigkeit des Bestands des Vereins vom Wechsel der Mitglieder
- Verpflichtung zu mitgliedschaftlichen Leistungen gegenüber den Organen
- Kein Anspruch auf Vereinsvermögen bei Ausscheiden
- Kein Anspruch des einzelnen Mitglieds auf Gewinn

c. Beschränkte Steuerpflicht § 2 Nr.1 KStG

Zu den Steuerausländern i.S.d. § 2 Nr.1 KStG gehören alle ausländischen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (d.h. auch die jPdöR).

Umfang: Alle inländischen Einkünfte i.S.d. § 49 Abs.1 EstG

Isolierende Betrachtungsweise: Im Ausland gegebene Besteuerungsmerkmale bleiben außer Betracht, vgl. § 49 Abs.2 EStG, A 223 Abs.1 EstR

Steuerabzugspflichtige Einkünfte: Bei steuerabzugspflichtigen Einkünften (z.B. Dividenden) ist die KSt durch den Steuerabzug abgegolten, § 50 Abs.1 Nr.2 KStG Betriebsausgaben i.Z.m. steuerabzugspflichtigen Einkünften können nicht abgezogen werden, § 8 Abs.7 KStG. Wenn die steuerpflichtigen Einkünfte im Rahmen der Veranlagung erfaßt werden, kommt die Vorschrift nicht zur Anwendung.

Anrechnung und Vergütung der KSt ist ausgeschlossen, § 51 KStG

Merke:

Einkünfte aus Gewerbebetrieb verlangen eine Betriebsstätte (§ 12 AO) oder einen ständigen Vertreter (§ 13 AO)

d. Beschränkte Steuerpflicht § 2 Nr.2 KStG

Der beschränkten Steuerpflicht i.S.d. Vorschrift unterliegen die inländischen Körperschaften, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind (§ 1 Abs.1 KStG) mit ihren inländischen Abzugseinkünften, d.h. inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts.

- Bei steuerabzugspflichtigen Einkünften (z.B. Dividenden) ist die KSt durch den Steuerabzug abgegolten, § 50 Abs.1 Nr.2 KStG

STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

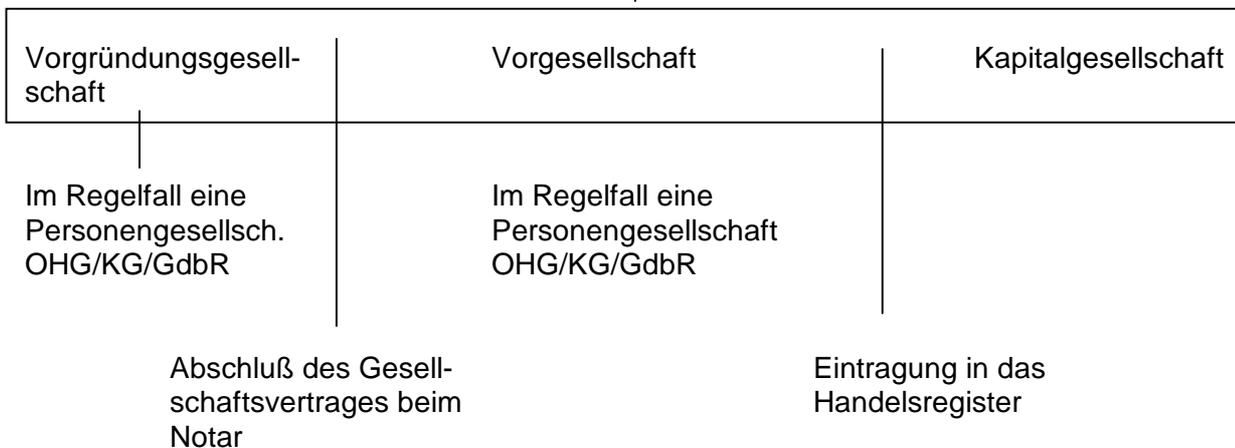
- Keine Anrechnung der KSt und der KapESt
- Ausgabenabzugsverbot nach § 8 Abs.7 KStG
- Verlustabzug i.S.d. § 10d EStG ist nicht zulässig, § 50 Abs.2 EStG
- Möglichkeit der Vergütung der KapESt, § 44 Abs.2 S.1 Nr.2 EStG
- Möglichkeit der Vergütung der KapESt bei Ausschüttung von EK03, § 52 KStG

2. Beginn und Ende der Steuerpflicht

Beginn und Ende der Körperschaftsteuerpflicht sind nicht im KStG geregelt.

a. Steuerpflicht bei Kapitalgesellschaften

Entstehungsphasen einer Kapitalgesellschaft



= Beginn der Körperschaftsteuerpflicht, A 2 Abs.3 S.1 KStR

Ende der Körperschaftsteuerpflicht ist die tatsächliche Beendigung des Geschäftsbetriebes, d.h. das Ende der Liquidation, vgl. A 46 Abs.2 KStR.

STEUERKOLLEG FORSTER MÜNCHEN

b. Steuerpflicht bei den übrigen Steuerpflichtigen

Beginn:

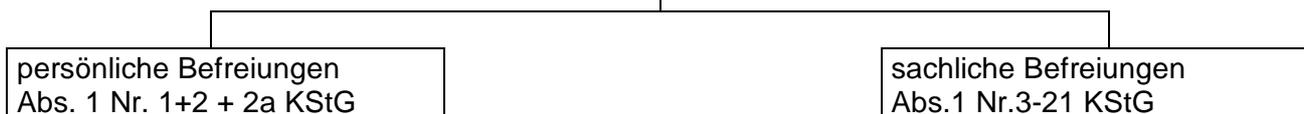
Genossenschaft	Eintrag in das Genossenschaftsregister
VVaG	Ab Genehmigung durch Bundesaufsicht für Versicherungen
Sonst. jur. Personen d. privaten Rechts Landesregierung	Ab Vereinsregistereintrag bzw. Genehmigung der Landesregierung
Nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten,	Ab Beschluß der Satzung oder Geschäftsbeginn
Stiftungen u.a. Zweck- vermögen des priv. Rechts:	Ab Stiftung Ab Vermögensabsonderung
Betriebe gewerbl. Art einer Körper- schaft d. öffentl. Rechts	Ab Geschäftsbeginn

Ende: Tatsächliche Beendigung der wirtschaftlichen
Betätigung

Lösen Sie bitte jetzt die Fälle 1 - 3

3. Steuerbefreiungen

a. Befreiungen gem. § 5 KStG



Merke:

Die Steuerbefreiungen des § 5 Abs.1 KStG gelten nur bei nach § 1 Abs.1 KStG unbeschränkt stpfl. Körperschaften § 5 Abs.2 KStG (Umkehrschluß)

b. Weitere sachliche Steuerbefreiungen:

- Freibetrag für bestimmte Körperschaften, § 24 KStG
- Freibetrag für Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften, sowie für Vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben, § 25 KStG

STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

e-mail: info@steuerforster.de - internet: <http://www.steuerforster.de>

© 2000 Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Verfassers

- Befreiung der Mitgliederbeiträge, § 8 Abs.6 KStG
- § 10d EStG Verlustabzug
- § 8 Abs.5 KStG Gewinnanteile von nicht steuerbefreiten Betrieben gewerblicher Art einer juristischen Person des öffentlichen Rechts
- Investitionszulagen, § 10 InvZuG

Merke:

Wegfall der Steuerfreiheit für Sanierungsgewinne für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.1996 enden (Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform)

Lösen Sie bitte jetzt die Fälle 4 - 8

II. Einkommen

1. Grundlagen der Besteuerung

Die KSt bemisst sich gem. § 7 Abs.1 KStG nach dem z.v.E. Das z.v.E. gem. § 7 Abs.2 KStG ist das Einkommen i.S. § 8 Abs.1 KStG. Die Ermittlung des z.v.E. ist nach den Vorschriften des EStG und des KStG vorzunehmen.

Gem. § 7 Abs.3 KStG sind die Grundlagen der Steuerfestsetzung für ein Kalenderjahr zu ermitteln.

Grundsätzlich: Kalenderjahr = Gewinnermittlungszeitraum

Buchführungspf.Körpersch.

Wirtschaftsjahr
Ermittlungszeitraum
§ 7 Abs.4 KStG

Nichtbuchführungspf.Körpersch.

Kalenderjahr
Ermittlungszeitraum

Bei abweichendem Wirtschaftsjahr gilt der Gewinn aus Gewerbebetrieb bei buchführungspflichtigen Körperschaften als in dem Kalenderjahr bezogen, in dem das Wirtschaftsjahr endet.

Für die Einkommensermittlung kommen die Einkunftsarten des EStG mit Ausnahme der Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit (Voraussetzung = natürliche Person) in Betracht.

Einkünfte aus:

- Land- und Forstwirtschaft
- Gewerbebetrieb
- selbständiger Arbeit
- Kapitalvermögen

**STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN**

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

- Vermietung und Verpachtung
- sonstige gem. § 22 EStG

2. Ermittlung des Einkommens

Vereinfachtes Schema zur Ermittlung des zu versteuernden Einkommens

- Gewinn/Verlust lt. Handelsbilanz
- + ./ bilanzsteuerrechtliche Korrekturen
- Gewinn/Verlust lt. Steuerbilanz
- + ./ verdeckte Gewinnausschüttungen/verdeckte Einlagen
- + nicht abziehbare Aufwendungen
- Erträge aus nicht abziehbaren Aufwendungen
- steuerfreie Erträge
- + Aufwendungen für steuerfreie Erträge
- Gewinnanteile des Komplementärs einer KGaA
- = **Summe der Einkünfte**
- Spenden und Beiträge
- = **Gesamtbetrag der Einkünfte**
- Verlustabzug
- = **Einkommen**
- Freibeträge nach §§ 24 u. 25 KStG
- = **zu versteuerndes Einkommen = Bemessungsgrundlage f. Besteuerung**
vgl. § 7 Abs.1 KStG

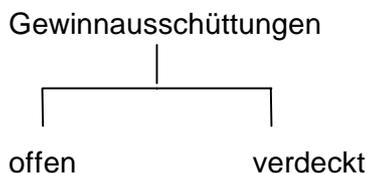
Berechnungsschema vgl. auch A 24 KStR

Merke:

Anwendung estl. Vorschriften f. Körperschaften vgl. A 27 KStR

a. Gewinnausschüttungen

Gewinnausschüttungen haben entnahmeähnlichen Charakter und dürfen gem. § 8 Abs. 3 KStG den Gewinn nicht mindern.



Offene Gewinnausschüttungen beruhen auf einem ordnungsgemäßen handelsrechtlichen Gewinnverwendungsbeschuß und werden offen in der Buchhaltung ausgewiesen.

STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

e-mail: info@steuerforster.de - internet: <http://www.steuerforster.de>

© 2000 Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Verfassers

Verdeckte Gewinnausschüttungen beruhen auf keinem oder auf einem nicht den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschuß. Die Steuergesetze kennen keine Definition der verdeckten Gewinnausschüttung.

aa. Verdeckte Gewinnausschüttung i.S.d. § 8 Abs.3 KStG

- Eine Vermögensminderung oder verhinderte Vermögensmehrung
- die durch das Gesellschaftsverhältnis veranlaßt ist
- sich auf die Höhe des Einkommens auswirkt und
- nicht auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschuß beruht

vgl. A 31 Abs.3 KStR

ab. Angemessenheitsprüfung bei Vergütung an einen Gesellschafter

- Erhält der Gesellschafter für die an die Kapitalgesellschaft erbrachte Leistung eine unangemessene Gegenleistung
- Erbringt der Gesellschafter für die an die Kapitalgesellschaft erbrachte Leistung eine unangemessen niedrige Gegenleistung

Beurteilungskriterien vgl. A 31 Abs.3 S.8 Nr.1 KStR

ac. Beherrschender Gesellschafter A 31 Abs.6 KStR

Ein Gesellschafter beherrscht eine Kapitalgesellschaft, wenn er den Abschluß des zu beurteilenden Rechtsgeschäfts erzwingen kann, A 31 Abs.6 S.1 KStR.

- Stimmrechtsmehrheit > 50% A 31 Abs.6 S.4 KStR
- Stimmrechtsmehrheit 25% bis 50% und besondere Umstände
= gleichgeschaltetes Interesse bei mehreren Gesellschaftern, A 31 Abs.6 S.7 KStR

Beachte:

Rückwirkungsverbot A 31 Abs.5 S.1 KStR

ad. Selbstkontrahierungsverbot gem. § 181 BGB

Vereinbarungen zwischen dem Geschäftsführer und der vertretenen Gesellschaft sind steuerlich unbeachtlich, wenn sie gegen das Selbstkontrahierungsverbot verstoßen, A 31 Abs.6a S.1 KStR.

ae. Tantiemen

Folgende Kriterien sind bei der Beurteilung von Tantiemen zu prüfen:

STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

- Die Tantieme muß dem Grunde nach einem Fremdvergleich standhalten, A 33 Abs.1 S.1 KStR
- Die Tantieme muß der Höhe nach einem Fremdvergleich standhalten, A 33 Abs.1 S.1 KStR

Tantieme > 50% des Jahresüberschusses = grs. vGA A 33 Abs.2 S.1 KStR

wenn Tantieme > 50% , dann Aufteilung der Jahresgesamtbezüge in mindestens 75% Festgehalt und maximal 25% erfolgsabhängiges Gehalt, bei Abweichung Erläuterungspflicht A 33 Abs.2 S.4 u. 5 KStR

Berechnung des erfolgsabhängigen Satzes: $\frac{\text{Jahresgesamtbezüge}}{\text{Ø} - \text{Jahresgewinn}} \times 25\%$ A 33 Abs.2 S.6 KStR

Merke:

Bei jeder Gehaltsanpassung, spätestens jedoch nach Ablauf von 3 Jahren muß die Tantieme überprüft werden, A 33 Abs.2 S.7 KStR

- Umsatztantiemen führen grs. zu vGA A 31 Abs.3 S.8 Nr.2 KStR

af. Pensionszusagen an beherrschende Gesellschafter

Rückstellungen für Pensionszusagen an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften sind dem Grunde nach steuerlich anzuerkennen, soweit die Voraussetzungen des § 6a EStG erfüllt sind und die Pensionszusage als betrieblich veranlaßt anzusehen ist, A 32 Abs.1 S.1 KStR.

Die erteilte Pensionszusage ist in die Angemessenheitsprüfung der Gesamtbezüge des Gesellschaftergeschäftsführers mit einzubeziehen, A 32 Abs.3 S.1 KStR.

ag. Vorteilsausgleich

Eine vGA liegt nicht vor, soweit die Vorteile, die eine Gesellschaft ihren Gesellschaftern gewährt, durch Gegenvorteile des Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft ausgeglichen werden.

Voraussetzungen:

- Rechtliche Verknüpfung von Vorteil und Gegenvorteil
- Im vorhinein getroffene klare Vereinbarung, daß Vorteilsausgleich erfolgen soll

ah. Wert der vGA

Im KStG gibt es keine Bewertungsvorschrift für die Bemessung des zur vGA führenden Vorteils.

- Hingabe von Wirtschaftsgütern = Gemeiner Wert
- Nutzungsüberlassung = erzielbare Vergütung

**STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN**

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

Die USt auf den Eigenverbrauch nach § 10 Nr.2 KStG ist bei der Gewinnermittlung nicht zusätzlich hinzuzurechnen, A 31 Abs.10 KStR.

ai. Rückgewährung einer vGA

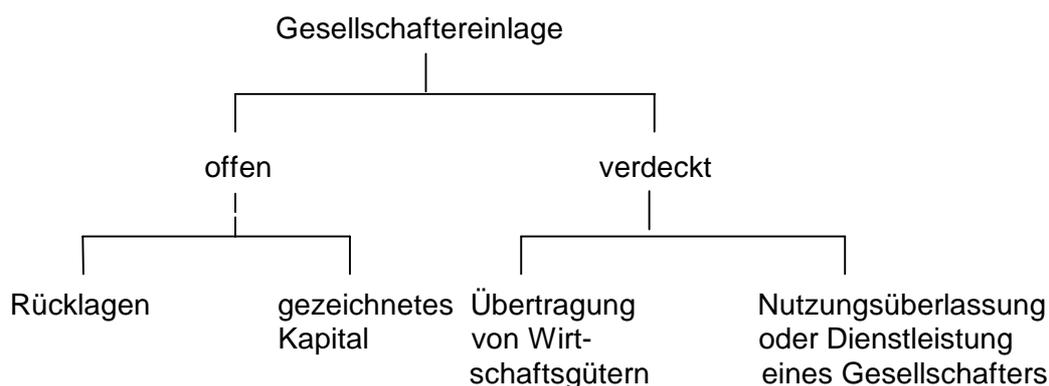
Da die vGA wie eine Privatentnahme ein Vorgang tatsächlicher Art ist, kann durch die Rückgewährung die vGA nicht rückgängig gemacht werden, A 31 Abs.9 KStR.

Merke:

Die Rückgewährung stellt eine Einlage im EK04 dar,
A 31 Abs.9 S.2 KStR

b. Einlagen

Eine verdeckte Einlage liegt vor, wenn ein Gesellschafter oder eine ihm nahestehende Person (mittelbare Einlage) der Kapitalgesellschaft einen einlagefähigen Vermögensvorteil zuwendet und diese Zuwendung durch das Gesellschaftsverhältnis veranlaßt ist, A 36a Abs.1 S.1 KStR.



Einlagefähige Wirtschaftsgüter

- alle positiven und negativen bilanzierungsfähigen Wirtschaftsgüter
- auch nicht entgeltlich erworbene immaterielle Wirtschaftsgüter
- auch Wirtschaftsgüter aus dem Privatvermögen

Nichteinlagefähig sind:

- Die Überlassung eines Wirtschaftsgutes zum Gebrauch oder zur Nutzung A 36a Abs.2 S.1 KStR
- Ganz oder teilweise unentgeltliche Dienstleistungen BStBl 1969 II S.633
- Der Zinsvorteil bei unverzinslicher oder geringverzinslicher Darlehensgewährung A 36a Abs.2 S. 3 KStR

STEUERKOLLEG FORSTER MÜNCHEN

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

e-mail: info@steuerforster.de - internet: <http://www.steuerforster.de>

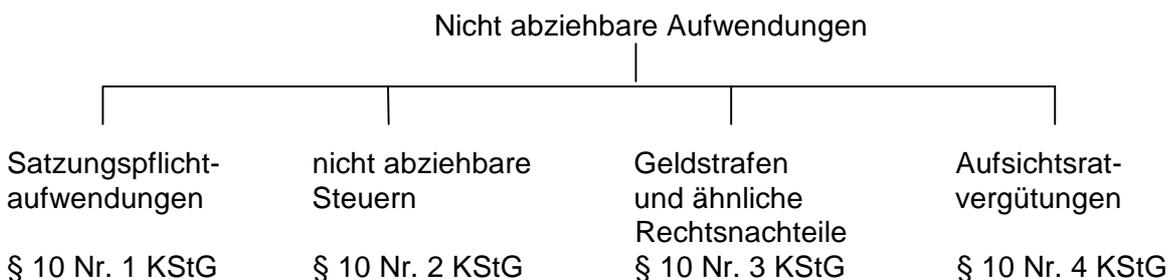
© 2000 Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Verfassers

Merke:

Verzichtet ein Gesellschafter auf ein bereits entstandenes Nutzungsentgelt, liegt eine verdeckte Einlage vor, A 36a Abs.2 S.5 KStR

Hat eine verdeckte Einlage den Jahresüberschuß erhöht, ist das Einkommen außerhalb der Bilanz zu mindern

Die verdeckte Einlage führt beim Anteilseigner zur Erhöhung der Anschaffungskosten der Beteiligung

c. Nicht abziehbare Aufwendungen

Die nichtabziehbare USt auf den Eigenverbrauch kommt im Ergebnis nur bei Eigenverbrauch nach § 1 Abs.1 Nr.2c UStG in Betracht.

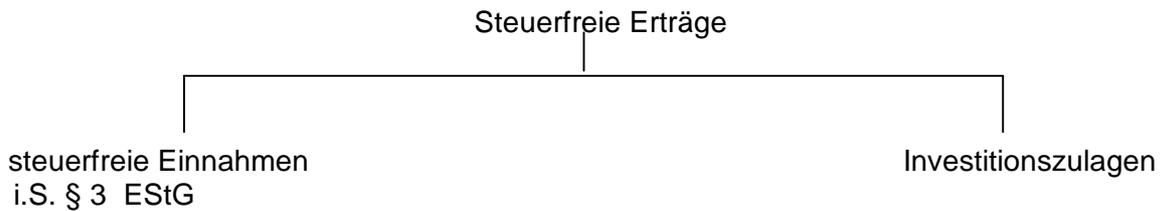
Zu den nicht abziehbaren Aufwendungen gehören auch die nichtabzugsfähigen Betriebsausgaben gem. § 4 Abs. 5 EStG, vgl. § 8 Abs.1 KStG.

Merke:

Aufwendungen, die in Zusammenhang mit steuerfreien Erträgen anfallen, sind steuerlich nicht abzugsfähig.

Die Gewinnanteile des Komplementärs einer KgaA aufgrund dieses Haftungsverhältnisses dürfen bei der Gewinnermittlung abgezogen werden, da sie Betriebsausgaben darstellen, § 9 Nr.1 KStG.

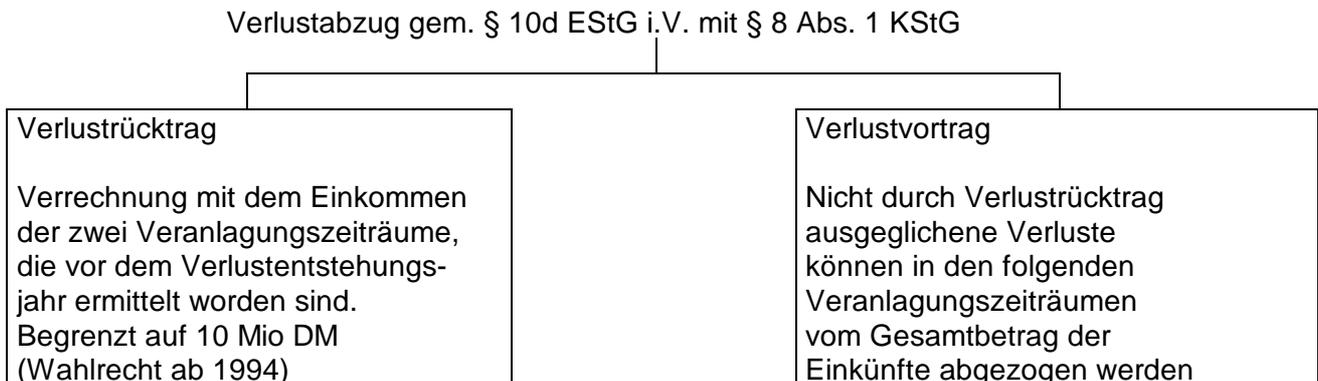
d. Steuerfreie Erträge



Soweit die steuerfreien Einnahmen ertragserhöhend im Bilanzergebnis enthalten sind, müssen sie bei der Einkommensermittlung abgezogen werden.

Erträge aus nicht abziehbaren Aufwendungen (z.B. Auflösung einer im Vorjahr zu hoch angesetzten Körperschaftsteuerrückstellung) dürfen den steuerpflichtigen Gewinn nicht erhöhen, da sonst eine zweifache Besteuerung stattfände.

e. Verlustabzug



Voraussetzungen:

- **Personenidentität** (es ist nicht möglich, einen Verlust durch Rechtsgeschäft auf einen anderen Steuerpflichtigen zu übertragen, vgl. A 115 Abs.1 S.2 EStR. Im EStG ist der Übergang des Verlustabzugs bei Gesamtrechtsnachfolge möglich, z.B. Erbfall. Verlustabzug beim Mantelkauf, vgl. § 8 Abs.4 KStG, BStBl 1990 I S.252, ist nach BFH möglich, wenn auch wirtschaftliche Identität gegeben ist.
- **Wirtschaftliche Identität**

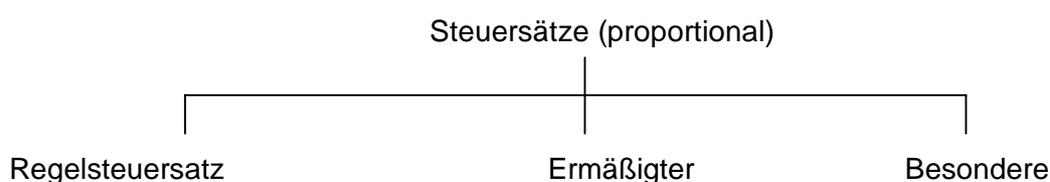
Mantelkauf:

Ein Mantelkauf liegt dann vor, wenn lediglich ein Gesellschafterwechsel stattfindet, wodurch die Identität der KapGes nicht berührt wird. Im Regelfall werden die Anteile einer abwicklungs- und löschungsreifen KapGes gekauft und von den neuen Gesellschaftern völlig neu gestaltet.

Verschärfung der Mantelkaufregelung § 8 Abs.4 KStG:
(Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform)

Altes Recht	Neues Recht
<ul style="list-style-type: none"> • Übertragung > 75% der Anteile <u>und</u> • Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs (nach vorheriger Einstellung) • mit überwiegend neuem Betriebsvermögen 	<ul style="list-style-type: none"> • Übertragung von mehr als 50% der Anteile und • Fortführen oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs • mit überwiegend neuem Betriebsvermögen • Ausnahme: Die Zuführung zum alleinigen Zweck der Sanierung und Fortführung des verlustverursachenden Geschäftsbetriebs in vergleichbarem Umfang über fünf Jahre ist unschädlich

Lösen Sie bitte jetzt die Fälle 9 - 11

III. Tarif

**STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN**

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

e-mail: info@steuerforster.de - internet: <http://www.steuerforster.de>

© 2000 Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Verfassers

Regelsteuersatz = 45 % des zu versteuernden Einkommens § 23 Abs. 1 KStG
40% ab 1.1.1999 lt. StEntlG 1999/2000/2002

Kapitalgesellschaften

Erwerbs-
und Wirtschafts-
genossen-
schaften

bestimmte
wirtschaftliche
Vereinigungen
A 96 Abs.1 KStR

private nicht
steuerbe-
freite
Stiftungen

Ermäßigter Steuersatz = 42 % des zu versteuernden Einkommens
 § 23 Abs. 2 u.3KStG **entfällt ab 1.1.1999 lt. StEntlG 1999/2000/2002**

Versicherungs-
vereine auf
Gegenseitigkeit

Betriebe ge-
werblicher Art
von juristischen
Personen des
öffentl. Rechts

Einkünfte
steuerbefreiter
privater rechts-
fähiger und
nichtrechtsfähi-
ger Stiftungen,
die in einem
wirtschaftlichen
Geschäftsbetrieb
anfallen

beschränkt
Körperschaft-
steuerpflich-
tige gem.
§ 2 Nr.1 KStG
(ausländische)
mit den Ein-
künften aus
ihren inlän-
dischen Be-
triebsstätten

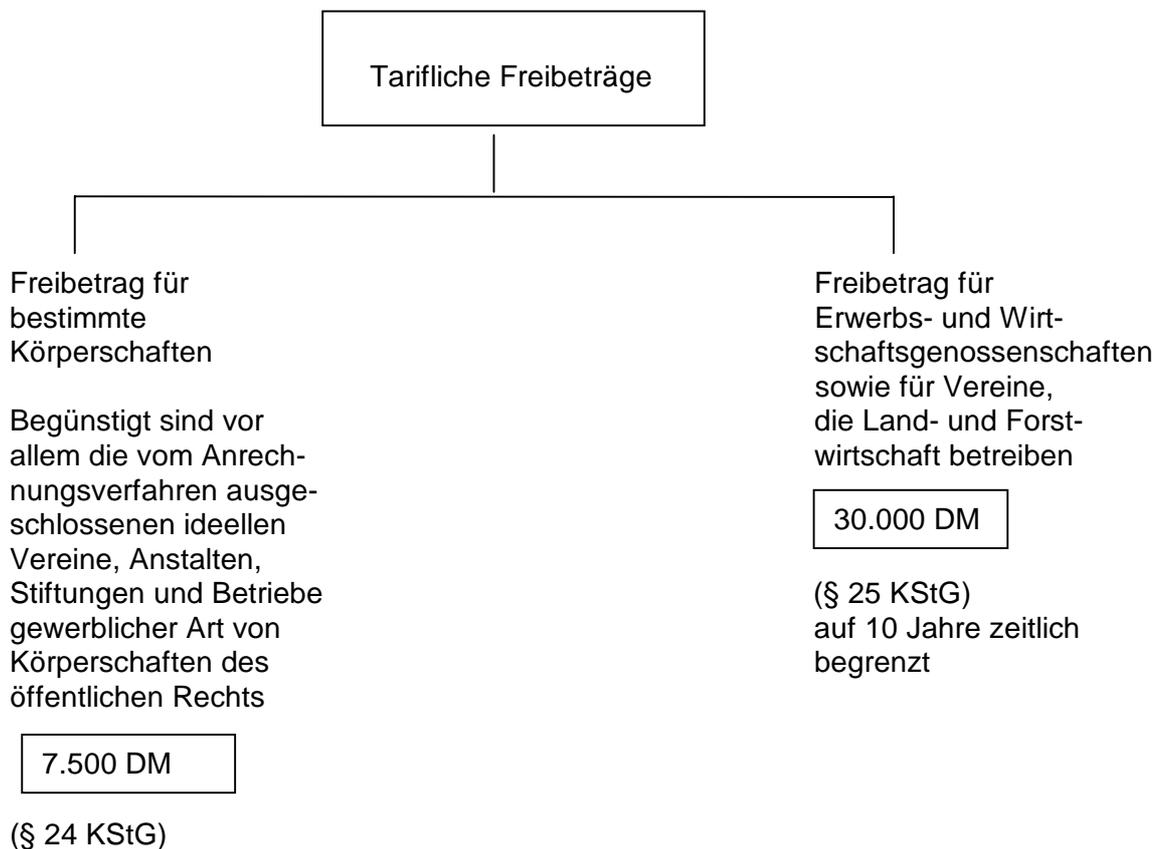
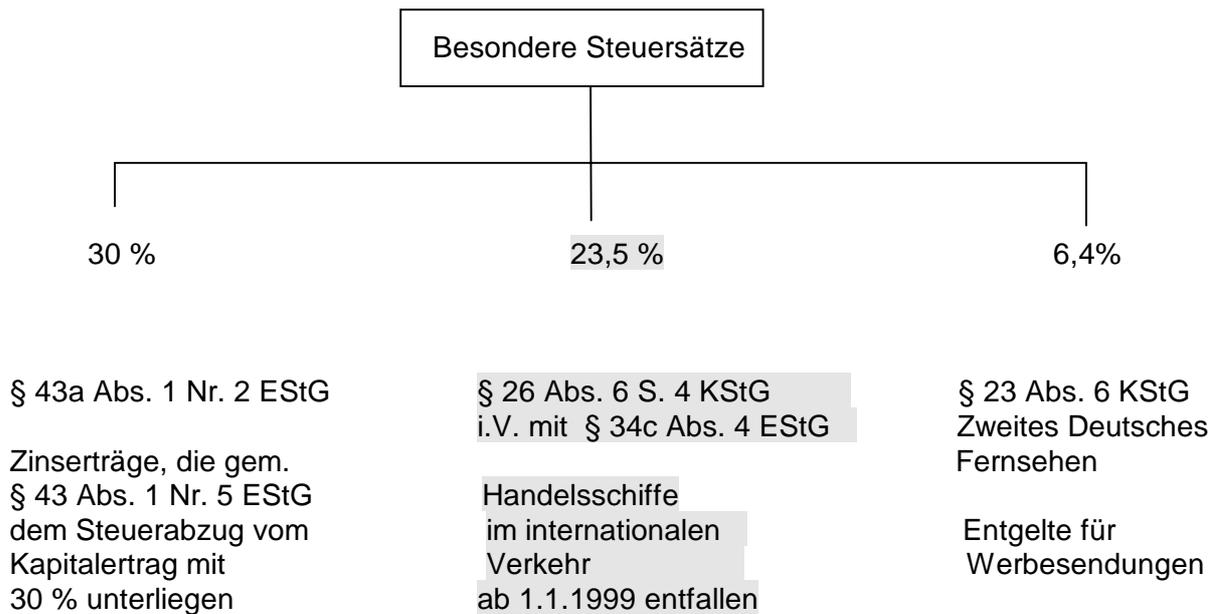
STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN

Schleißheimer Str. 274
80809 München

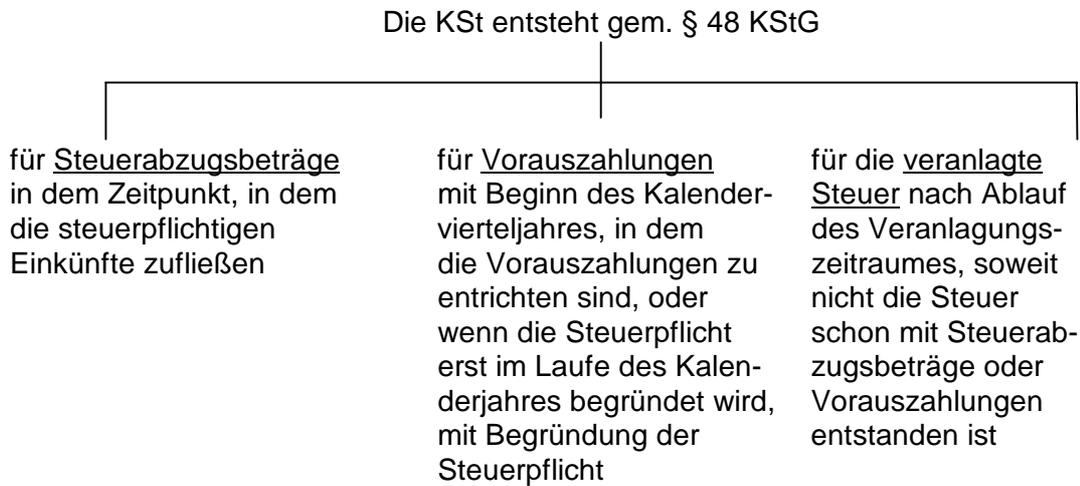
Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

e-mail: info@steuerforster.de - internet: <http://www.steuerforster.de>

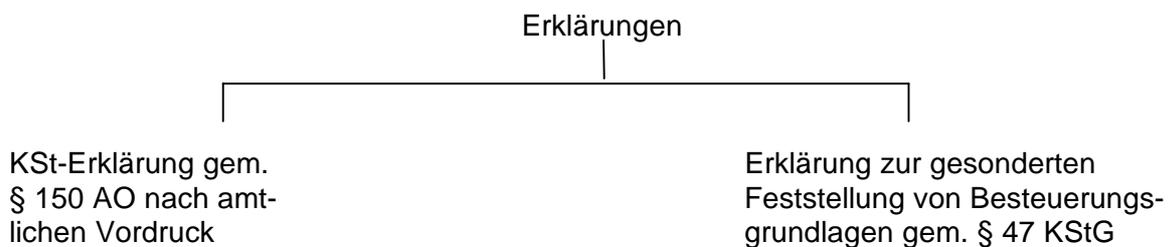
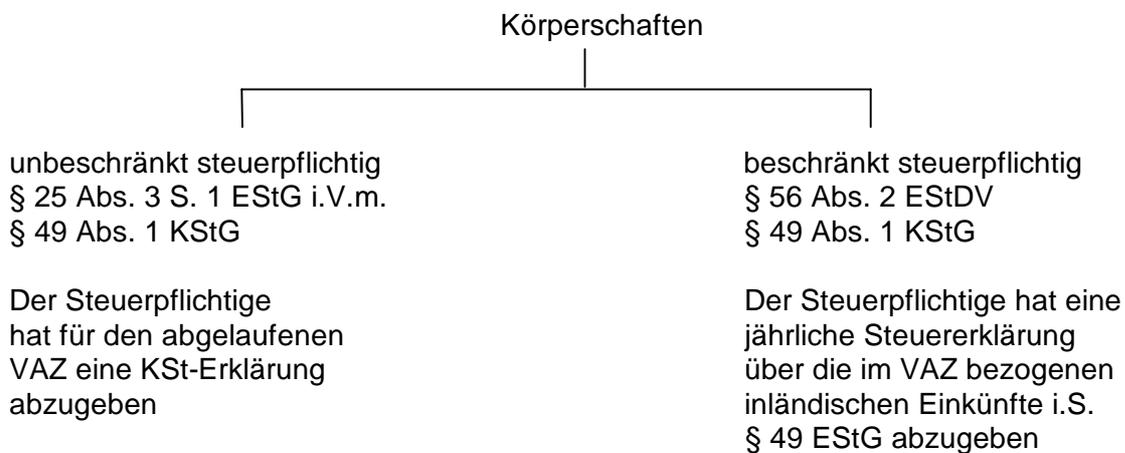
© 2000 Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Verfassers



IV. Entstehung, Veranlagung und Erhebung der Steuer



Für das Besteuerungsverfahren gelten, soweit das KStG nichts anderes bestimmt, sinngemäß die Vorschriften des EStG.



**STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN**

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

e-mail: info@steuerforster.de - internet: <http://www.steuerforster.de>

© 2000 Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Verfassers

Abgabefrist gem. § 149 Abs. 2 AO bis 31.05. des Folgejahres; Verlängerungsmöglichkeit gem. § 109 AO.

Die KSt ist eine Jahressteuer und wird nach Ablauf des Kalenderjahres veranlagt (§ 25 Abs. 1 EStG).

Die Festsetzung erfolgt gem. § 155 AO durch Steuerbescheid.

Festsetzung der Steuerschuld unter Berücksichtigung von KSt-Minderungen oder KSt-Erhöhungen gem. §27 KStG

./.. Steuerabzugsbeträge

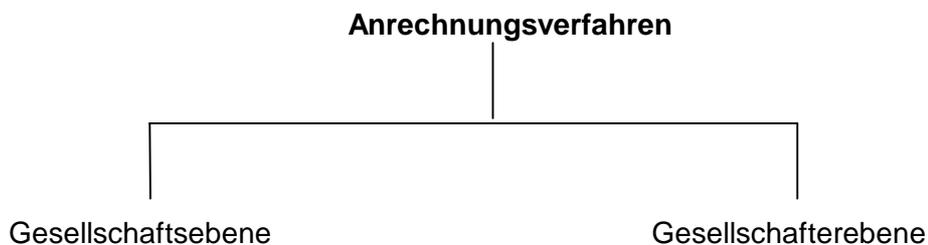
./.. geleistete KSt-Vorauszahlungen

zu zahlende KSt



V. Anrechnungsverfahren

Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ausgeschütteter Gewinne wurde das Anrechnungsverfahren eingeführt, d.h. beim Anteilseigner wird die Körperschaftsteuer, die auf der Ausschüttung lastet, auf seine Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerschuld angerechnet.



Umwandlung der Tarifbelastung in Ausschüttungsbelastung

Wer ist berechtigt Steuerbescheinigungen zu erteilen

unbeschränkt steuerpflichtige
Kapitalgesellschaften
§ 27 KStG

sonstige unbeschränkt
steuerpflichtige Körper-
schaften, deren Leistungen
bei den Empfängern zu den
einkommensteuerpflichtigen
Einnahmen i.S.d. § 20
Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des
EStG gehören
§ 43 KStG

Umwandlung der Körperschaft- steuer in individuelle Ein- kommensteuer

Was ist anrechnungsberechtigt

offene
Gewinn-
ausschüt-
tungen

verdeckte
Gewinn-
ausschüt-
tungen

Wer ist anrechnungsberechtigt

Grs. Personen, bei denen die
mit KSt belasteten Gewinnaus-
schüttungen in die Veranlagung
mit einzubeziehen sind.

Es gibt keine positive Auf-
zählung im KStG und EStG,
eine negative Abgrenzung er-
gibt sich aus § 50 Abs.5 EStG
und §§ 50 u. 51 KStG.

Vom Anrechnungsverfahren sind ausgeschlossen

STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

e-mail: info@steuerforster.de - internet: <http://www.steuerforster.de>

© 2000 Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Verfassers

-ausländische Anteilseigner inländischer Kapitalgesellschaften sind mit Gewinnanteilen, die sie von inländischen KapGes beziehen, beschr. est- bzw. kst-pflichtig
§ 49 Abs.1 Nr. 5 EStG i.V.m. § 2 Nr. 1 KStG

Die ESt bzw. KSt ist durch die Kapitalertragsteuer endgültig abgegolten, vgl. § 50 Abs. 5 EStG
§ 50 Abs. 1 Nr. 2 KStG
§ 50 Abs. 5 S. 2 EStG
§ 51 KStG

Definitivbelastung
i.H. von 47,5% des ausgeschütteten Gewinns

- inländische Anteilseigner, die nach § 2 Nr. 2 KStG i.V.m. § 1 KStG lediglich mit ihren inländischen Einkünften, von denen ein Steuerabzug vorzunehmen ist, beschränkt stpfl. sind, z.B. Körperschaften d.öR, § 51 i.V.m. § 50 Abs. 1 Nr. 2 KStG

- inländische Anteilseigner, die nach § 5 Abs. 1 KStG persönlich von der KSt befreit sind, bei denen sich aber die Befreiung nicht auf die inländischen Einkünfte erstreckt, die dem Steuerabzug unterliegen, § 51 i.V.m. § 50 Abs. 1 Nr. 1 KStG, z.B. gemeinnützige Körperschaften, politische Parteien, Berufsverbände usw.

Gem. § 44c Abs. 1 EStG wird die Kapitalertragsteuer bei

1. gemeinnützigen privaten Körperschaften
2. gemeinnützigen öffentlichen Stiftungen
3. kirchlichen Zwecken dienenden jurPers d.öR voll erstattet.

Definitivbelastung i.H.v. 30 % des ausgeschütteten Gewinns bei den übrigen nach § 5 Abs.1 KStG persönlich befreiten Körperschaften und den übrigen Pers.d.öR. wird die Kapitalertragst. nach § 44c Abs. 2 EStG zur Hälfte erstattet. Definitivbelastung i.H.v. 38,75 % des ausgeschütteten Gewinns

**STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN**

1. Durchführung des Anrechnungsverfahrens

Das Einkommen der Körperschaften wird der Körperschaftsteuer mit dem anzuwendenden Steuersatz unterworfen. Schüttet die Körperschaft Gewinn aus, so wird dieser beim Anteilseigner zur ESt oder KSt herangezogen. Auf die Steuerschuld des Anteilseigners wird die KSt angerechnet, die auf dem ausgeschütteten Gewinn lastet.

1. Stufe Zuordnung der Gewinne zum verwendbaren Eigenkapital §§ 29-38 KStG

2. Stufe Herstellung der Ausschüttungsbelastung bei Ausschüttung §§ 27, 28 KStG

a. Verwendbares Eigenkapital §29 KStG

Vermögensgegenstände
- Schulden und Rückstellungen
= Eigenkapital
- Nennkapital aus:

Gesellschaftereinlagen
Umwandlung von Altrücklagen und aus
der Umwandlung von Rücklagen, die aus
nach dem Systemwechsel geleisteten
Einlagen der Anteilseigner entstanden
sind (EK03 + EK04)

+ gesetzliche Rücklagen
+ freie Rücklagen
+ alle Altrücklagen
+ Gewinne
+ Gewinnvorräte
+ rüklageähnliche steuerliche Ausgleichsposten
- Verluste
- kapitalkorrigierende aktive
steuerliche Ausgleichsposten
+ Nennkapital aus der Umwand-
lung von Rücklagen, die aus
nach dem Systemwechsel entstandenen
Gewinnen gebildet worden sind.

= vEK

= vEK

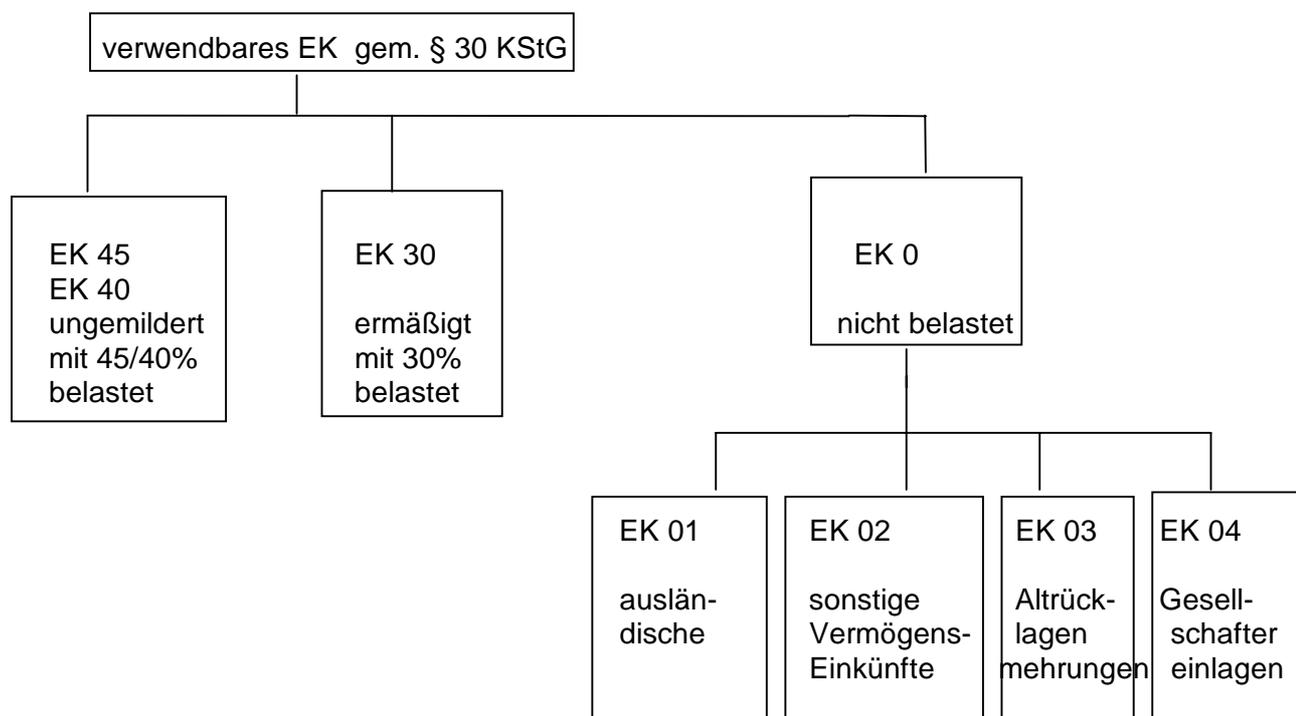
Lösen Sie bitte jetzt den Fall 12

Da Erträge mit 40% KSt ermäßigt oder überhaupt nicht belastet sein können, ist es notwendig, die Belastung der einbehaltenen Gewinne für spätere Ausschüttungen zu kennen.

Entstehung von vEK: Zu versteuerndes Einkommen - KSt
+ Steuerfreie Vermögensmehrungen
= vEK

b. Gliederung von vEK: §30 KStG

EK 45 §30 Abs.1 Nr.1 KStG	ungemildert mit 45% KSt belastetes EK
EK 40 " "	40% " ab 1999
EK 30 §30 Abs.1 Nr.2 KStG	ermäßigt mit 30% KSt belastetes EK
EK 01 §30 Abs.2 Nr.1 KStG	ausländische Einkünfte
EK 02 §30 Abs.2 Nr.2 KStG	sonstige steuerfreie Vermögensmehrungen
EK 03 §30 Abs.2 Nr.3 KStG	Altrücklagen
EK 04 §30 Abs.2 Nr.4 KStG	Gesellschaftereinlagen



c. Zuordnung zum vEK

Auswirkungen auf das vEK

Z.v.E.
Ausländische steuerfreie Erträge
Sonstige steuerfreie Erträge

EK 40
EK 01
EK 02

Ermäßigt belastete ausl. Gewinne mit Tarifbel.	< 30%	EK 30 und EK 01
Ermäßigt belastete inl. Gewinne mit Tarifbel.	< 30%	EK 30 und EK 02
Ermäßigt belastete Gewinne mit Tarifbelastung	> 30%	EK 40 und EK 30
Sonstige nicht abziehbare Aufwendungen bei ausreichendem EK 40 gem. § 31 Abs.1 Nr.4 KStG		EK 40
Sonstige nicht abziehbare Aufwendungen bei nicht ausreichendem EK 40 gem. §31 Abs.2 KStG		EK 30

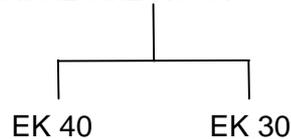
d. Einordnung bestimmter ermäßigt belasteter Eigenkapitalteile gem. §32 KStG

Entstehung:

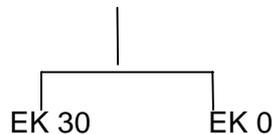
Liegt eine Steuerermäßigung vor, vermindert sich die volle Steuerschuld, d.h., das nach Abzug der KSt verbleibende Einkommen kann i.d.R. nicht eingeordnet werden, da die durchschnittliche Steuerbelastung zwischen 0% und 40% liegt.

Aufteilung:

Ist die Tarifbelastung > 30% , erfolgt eine Aufteilung gem. §32 Abs.2 Nr.2 KStG.



Ist die Tarifbelastung < 30% erfolgt eine Aufteilung gem. §32 Abs.2 Nr.1 KStG.



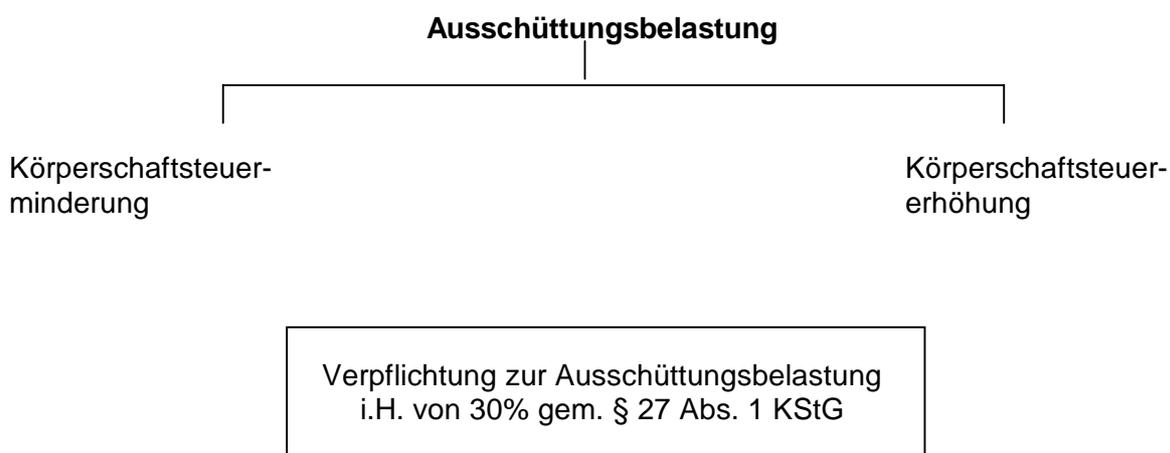
Tarifbelastung $\frac{\text{KSt} \times 100}{\text{Einkommen}} = \text{Tarifbelastung in \%}$

Beispiele a Einkommen 100.000 40% EK 40
KSt 40.000

b Einkommen 100.000 35% $\left\{ \begin{array}{l} \text{EK 40} \\ \text{EK 30} \end{array} \right.$
KSt 35.000

STEUERKOLLEG FORSTER MÜNCHEN

c	Einkommen	100.000	30%	EK 30
	KSt	30.000		
d	Einkommen	100.000	20 %	EK 30
	KSt	20.000		EK 0
e	Einkommen	100.000	0 %	EK 0
	KSt	0		



e. Berechnung der Körperschaftsteueränderung

Minderungsberechnung: Verwendung EK 45

Tarifbelastung	45 %	KSt-Minderung =	$\frac{15}{70}$ der Ausschüttung
<u>- KSt-Minderung</u>	<u>15 %</u>	bzw.	$\frac{15}{55}$ des vEK
Ausschüttungs- belastung	30 %	Max. Ausschüttung aus vEK =	$\frac{70}{55}$

1. Beispiel: In der X-GmbH wird in 1998 eine Ausschüttung von 800.000 DM beschlossen. Das ungemildert belastete EK 45 beträgt 1.500.000 DM.

$$\text{KSt-Minderung} = \frac{15}{70} \text{ von } 800.000 \text{ DM} = 171.428 \text{ DM}$$

STEUERKOLLEG FORSTER MÜNCHEN

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

$$\text{Verwendung EK 45} = \frac{55}{70} \text{ von } 800.000 \text{ DM} = \underline{628.572 \text{ DM}}$$

$$800.000 \text{ DM}$$

2. Beispiel: Wie Beispiel 1, jetzt soll eine höchstmögliche Ausschüttung beschlossen werden.

$$\text{KSt-Minderung} = \frac{15}{55} \text{ von } 1.500.000 \text{ DM} = 409.091 \text{ DM}$$

$$\text{Verwendung EK 45} = \frac{55}{55} \text{ von } 1.500.000 \text{ DM} = 1.500.000 \text{ DM}$$

$$\text{max. Ausschüttg.} = \frac{70}{55} \text{ von } 1.500.000 \text{ DM} = 1.909.091 \text{ DM}$$

Lösen Sie bitte jetzt die Fälle 13a +b

Minderungsberechnung: Verwendung EK 40

$$\text{Tarifbelastung} \quad 40 \% \quad \text{KSt-Minderung} = \frac{10}{70} \text{ der Ausschüttung}$$

$$\text{- KSt-Minderung} \quad \frac{10}{10 \%} \quad \text{bzw.} \quad \frac{10}{60} \text{ des vEK}$$

$$\text{Ausschüttungs-} \\ \text{belastung} \quad 30 \% \quad \text{Max. Ausschüttung aus vEK} = \frac{70}{60}$$

1. Beispiel: In der X-GmbH wird in 2000 eine Ausschüttung von 800.000 DM beschlossen. Das ungemildert belastete EK 40 beträgt 1.500.000 DM.

$$\text{KSt-Minderung} = \frac{10}{70} \text{ von } 800.000 \text{ DM} = 114.286 \text{ DM}$$

$$\text{Verwendung EK 40} = \frac{60}{70} \text{ von } 800.000 \text{ DM} = \underline{685.714 \text{ DM}}$$

$$800.000 \text{ DM}$$

2. Beispiel: Wie Beispiel 1, jetzt soll eine höchstmögliche Ausschüttung beschlossen werden.

STEUERKOLLEG FORSTER MÜNCHEN

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

e-mail: info@steuerforster.de - internet: <http://www.steuerforster.de>

© 2000 Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Verfassers

<u>K</u> St-Minderung =	$\frac{10}{60}$ von 1.500.000 DM =	250.000 DM
<u>V</u> erwendung EK 40 =	$\frac{60}{60}$ von 1.500.000 DM =	1.500.000 DM
<u>max.</u> Ausschüttg.	$\frac{70}{60}$ von 1.500.000 DM =	1.750.000 DM

Lösen Sie bitte jetzt die Fälle 13c + b, 14, 15 u. 16

Erhöhungsberechnung bei Verwendung von EK 02

Tarifbelastung	0 %	KSt-Erhöhung =	$\frac{30}{70}$ der Ausschüttung
+ <u>KSt-Erhöhung</u>	<u>30 %</u>	bzw. =	$\frac{30}{100}$ des vEK
Ausschüttungs- belastung	30 %	Max. Ausschüttung aus vEK =	$\frac{70}{100}$

3. Beispiel: In der X-GmbH ist ausschließlich EK 02, d.h. unbelastetes EK i.H. von 2.000.000 DM vorhanden. Es wird eine Ausschüttung von 800.000 DM beschlossen.

KSt-Erhöhung =	$\frac{30}{70}$ von 800.000 DM =	342.858 DM
Verwendung vEK =	$\frac{100}{100}$ von 800.000 DM =	<u>800.000 DM</u>
Insgesamt müssen EK 02 verwendet werden	=	1.142.858 DM

Merke:

**Grundsätzlich soll Ausschüttung von EK02
und EK03 vermieden werden**

Die Ausschüttung von EK01 und EKO4 führt zu keiner Ausschüttungsbelastung (Entlastung von EK01 neu ab 1994)

Lösen Sie bitte jetzt den Fall 17

STEUERKOLLEG FORSTER MÜNCHEN

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

e-mail: info@steuerforster.de - internet: <http://www.steuerforster.de>

© 2000 Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Verfassers

f. Aufteilung der Eigenkapitalteile

Derzeit gibt es keine inländische Steuerermäßigung die zu Aufteilung nach § 32 KStG führt.

Fall 1: tatsächliche Steuerbelastung ist < 30 %

Das zu versteuernde Einkommen ist im Verhältnis der tatsächlichen Steuerbelastung zur Differenz zwischen 30% und tatsächlicher Belastung aufzuteilen

$\frac{\text{tatsächliche Steuerbelastung}}{30\% - \text{tatsächliche Steuerbelastung}} = \text{Aufteilungsverhältnis}$

Beispiel: Zu versteuerndes Einkommen 300.000 DM
Steuerermäßigung 60.000 DM

Ermittlung der Tarifbelastung:

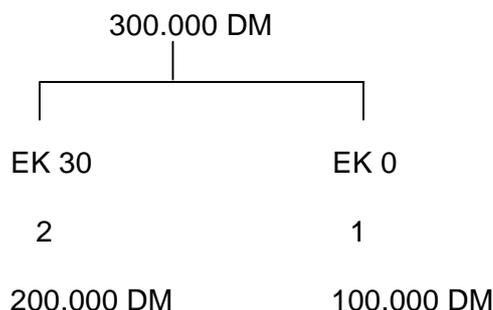
40 % von 300.000 DM = 120.000 DM
- Steuerermäßigung 60.000 DM

Körperschaftsteuer (Tarifbelastung) 60.000 DM

bezogen auf zu versteuerndes Einkommen

$\frac{60.000}{300.000} = 20\% = > 0 < 30\%$

$\frac{20\%}{30\% - 20\%} = \frac{20}{10} = \frac{2}{1}$



STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

Probe: 200.000 DM x 30 % = 60.000 DM KSt
 100.000 DM x 0 % = 0 DM KSt

EK 30	= 200.000 DM - 60.000 DM	= 140.000 DM
EK 0	= 100.000 DM - 0 DM	= 100.000 DM
EK	= 300.000 DM - 60.000 DM	= 240.000 DM

Fall 2: tatsächliche Steuerbelastung ist > 30 %

Das zu versteuernde Einkommen ist im Verhältnis der Differenzen der tatsächlichen Steuerbelastung und der Ausschüttungsbelastung und der tariflichen Steuerbelastung und tatsächlichen Steuerbelastung aufzuteilen

$\frac{\text{tatsächliche Steuerbelastung} - 30 \%}{\text{Steuertarif (40 \%)} - \text{tats. Steuerbelastung}} = \text{Aufteilungsverhältnis}$

Beispiel: Zu versteuerndes Einkommen 350.000 DM
 Steuerermäßigung 17.500 DM

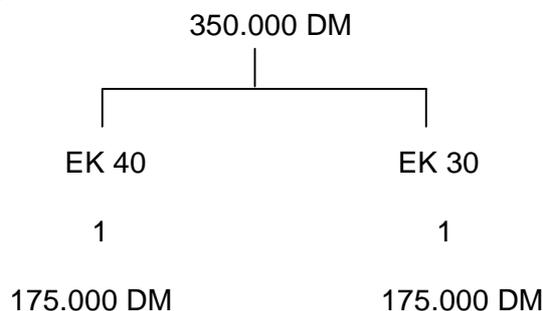
Ermittlung der Tarifbelastung:

40 % von 350.000 DM = 140.000 DM
- Steuerermäßigung 17.500 DM

Körperschaftsteuer (Tarifbelastung) 122.500 DM

$\frac{122.500}{350.000} \times 100 = 35 \% = > 30 \% < 45 \%$

$= \frac{35 \% - 30 \%}{40 \% - 35 \%} = \frac{5}{5} = \frac{1}{1}$



Probe: 175.000 DM x 40 % = 70.000 DM

STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN

$$175.000 \text{ DM} \times 30 \% = \frac{52.500 \text{ DM}}{122.500 \text{ DM}}$$

$$\begin{array}{lcl} \text{EK 40} & = & 175.000 \text{ DM} - 70.000 \text{ DM} = 105.000 \text{ DM} \\ \text{EK 30} & = & 175.000 \text{ DM} - 52.500 \text{ DM} = 122.500 \text{ DM} \\ \text{EK} & = & 350.000 \text{ DM} - 122.500 \text{ DM} = 227.500 \text{ DM} \end{array}$$

g. Zuordnung von nichtabziehbaren Ausgaben bei der Gliederung des vEK

ungemilderte KSt

Gem. § 31 Abs.1 Nr.2 KStG ist die tarifliche KSt von dem Einkommensteil abzuziehen, der ihr unterliegt.

Beispiel: Im WJ 02 beträgt das stpfl. Einkommen 100.000 DM, es liegen keine sonst. nichtabziehbaren Ausgaben vor.

Gliederung vEK 31.12.01	vEK	EK 40	EK 30	EK 01	EK 02
	244.000	150.000	64.000	20.000	10.000
<u>Zugänge</u> 100.000 - 40.000	+60.000	+60.000			
	304.000	210.000	64.000	20.000	10.000

Ermäßigte KSt

Gem. § 31 Abs.1 Nr.2 KStG ist die tarifliche (ermäßigte) KSt von dem Einkommensteil abzuziehen, der ihr unterliegt.

1. Fall: Tarifbelastung < 30 %
Die ermäßigte KSt ist bereits vor der Aufteilung von dem ermäßigt besteuerten Einkommensteil abzuziehen.

Beispiel: Im WJ 02 beträgt das stpfl. Einkommen 100.000 DM, es liegt eine inländische Steuerermäßigung i.H. von 20.000 DM vor.

Einkommen	100.000
KSt ungemildert	40.000
<u>- Steuerermäßigung</u>	<u>20.000</u>

STEUERKOLLEG FORSTER MÜNCHEN

Gliederung vEK 31.12.02	vEK	EK 40	EK 30	EK 01	EK 02
31.12.01 nicht abziehbar. Ausgaben 30.000	55.000 - 30.000	20.000 - 20.000 § 31 Abs.1 Nr.4 KStG - 5.000 § 31 Abs.2 S.2 KStG	5.000 - 5.000 § 31 Abs.2 S. 1 KStG	10.000	20.000
31.12.02	25.000	- 5.000	0	10.000	20.000

Lösen Sie bitte jetzt die Fälle 18 - 24

h. Gliederung des vEK in besonderen Fällen

Gliederung des vEK bei Verlusten § 33 KStG

Verluste, die sich nach den steuerrechtlichen Vorschriften über die Gewinnverwendung ergeben haben, mindern das EK im Jahr des Entstehens.

Gliederung des vEK, wenn ein Verlustrücktrag nicht möglich ist.

Beispiel: Das Einkommen einer GmbH beträgt im WJ 03 - 100.000 DM. Das Einkommen im WJ 01 und 02 beträgt jeweils 0 DM.

Gliederung vEK 31.12.03	vEK	EK 40	EK 30	EK 01	EK 02
31.12.02 Einkommen - 100.000	0 - 100.000	0	0	0	0 - 100.000
31.12.03	- 100.000	0	0	0	- 100.000

Der entstandene Verlustvortrag führt im Vortragsjahr dazu, daß an sich steuerpflichtiges Einkommen von der Besteuerung freigestellt wird. Dadurch entsteht EK 02, das den negativen Betrag ausgleicht.

Fortführung zum vorherigen Beispiel:

Im WJ 04 beträgt das Einkommen der GmbH + 100.000 DM.

STEUERKOLLEG FORSTER MÜNCHEN

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

Gliederung vEK 31.12.04		vEK	EK 40	EK 30	EK 01	EK 02
31.12.03 Einkommen 100.000	- 100.000	0	0	0		- 100.000
Verlustabzug 100.000	+ 100.000					+ 100.000
31.12.04	0	0	0	0	0	

Gliederung des vEK bei Verlustrücktrag

Wirkungen des Verlustrücktrags:

		Im Rücktragsjahr erhöht sich i.H. der Verlustanrechnung EK 02
		Im Verlustjahr vermindert sich EK 02 um den Verlust
		Im Verlustjahr erhöht sich das vEK um die durch den Verlustrücktrag zu erstattende KSt, Erhöhung EK 02
		Im Rücktragsjahr vermindert sich das vEK um die durch den Verlust-rücktrag zu erstattende KSt, Verminderung EK 02

Beispiel: Das Einkommen der X-GmbH beträgt im Jahr 01 200.000 DM. Für das Jahr 01 erfolgt keine Gewinnausschüttung. Es lagen keine sonstigen naAusgaben vor.

Das Einkommen im Jahr 02 beträgt 80.000 DM. Für das Jahr 02 erfolgt keine Gewinnausschüttung. Es lagen keine sonstigen naAusgaben vor.

Das Einkommen im Jahr 03 beträgt - 296.000 DM. Für das Jahr 03 erfolgt keine Gewinnausschüttung. Es lagen keine sonstigen na Ausgaben vor.

Das Einkommen im Jahr 04 beträgt 116.000 DM. Für das Jahr 04 erfolgt keine Gewinnausschüttung. Es lagen keine sonstigen naAusgaben vor.

Gliederung vEK vor Verlustrücktrag

	vEK	EK 40	EK 02
Einkommen 01	200.000		

STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

e-mail: info@steuerforster.de - internet: <http://www.steuerforster.de>

© 2000 Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Verfassers

- KSt 40 %	<u>80.000</u>		
	120.000	+ 120.000	+ 120.000
SolZ 5,5%	4.400	- 4.400	- 4.400
31.12.01		+ 115.600	+ 115.600
			0
Einkommen 02	80.000		
- KSt 40 %	<u>32.000</u>		
	48.000	+ 48.000	+ 48.000
SolZ 5,5%		- 1.760	- 1.760
31.12.02		+ 161.840	+ 161.840
			0

2. Geänderte Gliederung des vEK nach Verlustrücktrag

		<u>vEK</u>	<u>EK40</u>	<u>EK02</u>
Einkommen 01	200.000			
- Verlustrücktrag	<u>200.000</u>	+ 200.000		+ 200.000
z.v.E.	0			
- zu erstattende KSt		- 80.000		- 80.000
SolZ	4.400	- 4.400	- 4.400	
Bestand 31.12.01		+ 115.600	- 4.400	+ 120.000
Verlust 03		296.000 DM		
- Verlustrücktrag 01		<u>200.000 DM</u>		
verbleiben		96.000 DM		
Einkommen 02		80.000 DM		
- Verlustrücktrag 02		<u>80.000 DM</u>		
Verlustvortrag		16.000 DM		

		<u>vEK</u>	<u>EK40</u>	<u>EK02</u>
Bestand 31.12.01		+ 115.600	- 4.400	+ 120.000
Einkommen 02	80.000			

STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

- Verlustrücktrag 02	80.000	+ 80.000		+ 80.000
z.v.E.	0			
zu erstattende KSt 32.000		- 32.000		-
SolZ	1.760	- 1.760	- 1.760	
Bestand z. 31.12.02		+ 161.840	- 6.160	+ 168.000

Gliederung des vEK zum 31.12.03

	vEK	EK40	EK02
Bestand z. 31.12.02	+ 161.840	- 6.160	+ 168.000
Bestand z. 1.1.03	+ 161.840	- 6.160	+ 168.000
Verlust in 03	- 296.000		- 296.000
Anspruch auf KSt-Erstattung	+ 112.000		+ 112.000
SolZ-Erstattung	+ 6.160	+ 6.160	
Bestand z. 31.12.03	- 16.000	0	- 16.000

Gliederung des vEK zum 31.12.04

	vEK	EK40	EK02
Bestand 31.12.03	- 16.000		- 16.000
Einkommen	116.000		
- Verlustvortrag	16.000		
z.v.E.	100.000		
- KSt 40 %	40.000		
	60.000	+ 60.000	
SolZ 5,5%	- 2.200	- 2.200	
Bestand z. 31.12.04	+ 57.800	+ 57.800	0

Lösen Sie bitte jetzt den Fall 25

i. Gliederung des vEK bei fehlendem vEK

Wird eine Gewinnausschüttung durchgeführt, ohne daß vEK vorhanden ist, oder das vorhandene vEK reicht für die Gewinnausschüttung nicht aus, so erhöht sich gem. § 35 KStG die KSt um 3/7 des Unterschiedsbetrages. Dadurch wird erreicht, daß auch in diesen Fällen die

STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

e-mail: info@steuerforster.de - internet: <http://www.steuerforster.de>

© 2000 Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Verfassers

Ausschüttungsbelastung hergestellt wird. Der durch die Ausschüttung entstehende negative EK-Teil darf gem. § 35 Abs. 2 KStG nur mit später entstandenem EK 02 ausgeglichen werden, d.h. später entstandenes mit KSt belastetes EK kann ungeschmälert zur Ausschüttung verwendet werden.

Beispiel: Im Wirtschaftsjahr 02 wird eine verdeckte Gewinnausschüttung in Höhe von 104.000 DM durchgeführt.

Gliederung vEK	vEK	EK 40	EK 30	EK 02	EK 04
Bestand vor vGA	80.000	60.000	0	0	20.000
vGA 104.000 dafür gelten als verwendet					
EK 40 - 60.000	- 60.000	- 60.000			
KSt-Mind. - 10.000 34.000					
EK 04 - 20.000 14.000	- 20.000				- 20.000
EK 02 - 14.000	- 14.000			- 14.000	
gem. § 35 KStG KSt-Erhöhung 3/7	- 6.000			- 6.000	
Bestand nach vGA	- 20.000	0	0	- 20.000	0

j. Gliederung bei Erlaß

ja. Erlaß, wenn nur EK 40 vorhanden ist

Wird KSt aus Billigkeitsgründen nach § 227 AO erlassen oder nach § 163 AO niedriger festgesetzt, so entfällt i.H. des erlassenen oder nicht festgesetzten KSt-Betrages die Tarifbelastung des entsprechenden Eigenkapitalteils. Gem. § 34 KStG ist in diesen Fällen eine Umgliederung innerhalb des vEK vorzunehmen. Es wird vom belasteten Teil des EK auf den nicht

STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

e-mail: info@steuerforster.de - internet: <http://www.steuerforster.de>

© 2000 Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Verfassers

belasteten Teilbetrag i.S. § 30 Abs. 2 Nr. 2 KStG umgebucht. Dieser Teilbetrag erhöht sich dann um die erlassene KSt.

Beispiel 1)

Bei der X-GmbH ist zum 31.12.04 ein EK 40 einschließlich der Zugänge aus Einkommen 04 i.H.v. 100.000 DM vorhanden. Der Erlaß von KSt für 02 im WJ 04 beträgt 90.000 DM.

Formel für Umgliederung gem. A 90 Abs. 1 KStR:

$$\frac{100 - \% \text{-Satz der Tarifbelastung}}{\% \text{-Satz der Tarifbelastung}} \times \text{Erlaßbetrag}$$

$$\underline{60} \times 90.000 = 135.000 \text{ DM } 40$$

	vEK	EK 40	EK 02
vEK vor Erlaß	100.000	100.000	
Erlaß v. KSt gem. § 227 AO	+ 90.000		+ 90.000
Umgliederungsbetrag		- 135.000	+ 135.000
	190.000	- 35.000	225.000

jb. Erlaß, wenn auch EK 30 vorhanden ist

Weist die Gliederung neben einem ungemildert belasteten Teilbetrag auch einen mit 30 % belasteten Teilbetrag aus, gilt für den Abzug des Betrages, dessen Belastung mit KSt sich mit dem Erlaßbetrag deckt, entsprechend dem in § 38 Abs. 2 KStG zum Ausdruck gelangten Rechtsgedanken die umgekehrte Reihenfolge, in der die Teilbeträge nach § 28 Abs. 3 KStG als für eine Ausschüttung verwendet gelten.

Beispiel 2)

Bei der X-GmbH ist zum 31.12.04 ein EK 40 i.H.v. 200.000 DM und ein EK 30 i.H.v. 210.000 DM vorhanden. Der Erlaß v. KSt für 02 im WJ 04 beträgt 130.000 DM. Die Umgliederung ist gem. § 34

KStG zunächst v. EK 30 vorzunehmen.

Dies ist der Betrag, dessen Belastung mit KSt sich mit dem Erlaßbetrag i.H.v. 130.000 DM deckt. Das vorhandene EK 30 reicht nur zum Abzug eines Betrages, dessen Belastung mit KSt sich mit einem Erlaßbetrag i.H.v. $\frac{3}{7}$ von 210.000 DM = 90.000 DM deckt.

KSt-Erlaß 130.000 DM

KSt-Vorbelastung 90.000 DM entspricht EK30 i.H.v. 210.000 DM

STEUERKOLLEG FORSTER MÜNCHEN

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

e-mail: info@steuerforster.de - internet: <http://www.steuerforster.de>

© 2000 Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Verfassers

KSt-Vorbelastung 40.000 DM entspricht EK40 i.H.v. 60.000 DM

	vEK	EK 40	EK 30	EK 02
vEK vor Erlaß	410.000	200.000	210.000	
Erlaß v. KSt	+ 130.000			+ 130.000
Umgliederungsbetrag		- 60.000	- 210.000	+ 270.000
	540.000	140.000	0	400.000

k. Umgliederung von EK50

Gem. § 54 Abs. 11a KStG sind noch vorhandene Bestände von EK50 zum Schluß des WJ 1997/1998 bzw. 1998 in EK45 und EK 02 umzugliedern.

Umgliederungsformel:

EK50: 1) $EK50 \times 11/9 =$ Zugang EK45
 2) $EK50 \times 2/9 =$ Abgang EK02

Beispiel

Die X-GmbH hat z. 31.12.98 vor Umgliederung folgenden Bestand an vEK:

EK50 = 27.000 DM, EK45 = 100.000 DM, EK30 = 8.400 DM, EK02 = 50.000 DM

	EK50	EK45	EK30	EK02
31.12.98	27.000	100.000	8.400	50.000
27.000 x 11/9	- 27.000	+ 33.000		
27.000 x 2/9				- 6.000
		133.000	8.400	44.000

Summe vEK **vor** Umgliederung = 185.400 DM

Summe vEK **nach** Umgliederung = 185.400 DM

2. Durchführung des Anrechnungsverfahrens auf der Ebene der Gesellschafter

a. Veranlagungsverfahren

Gem. § 36 Abs. 2 Nr. 3 EStG ist die inländische KSt auf die ESt-Schuld i.H. von 3/7 der Einnahmen i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 und Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a EStG anzurechnen. Gem. § 49 Abs. 1 KStG gelten die Bestimmungen des EStG über die Anrechnung und Vergütung der KSt grds. auch für Körperschaften.

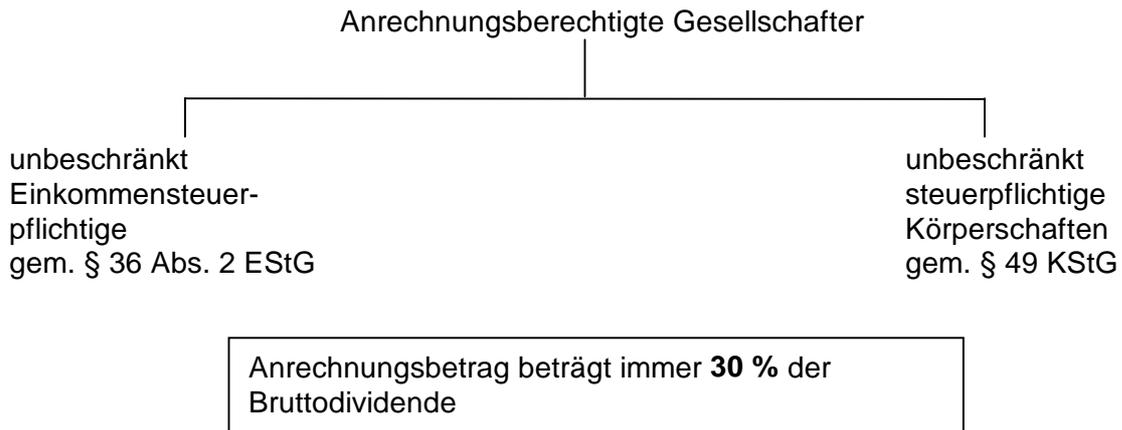
STEUERKOLLEG FORSTER MÜNCHEN

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

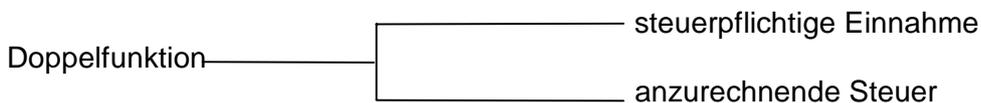
e-mail: info@steuerforster.de - internet: <http://www.steuerforster.de>

© 2000 Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Verfassers



Veranlagungsverfahren:

Der Gesellschafter erhält neben der Barausschüttung eine Bescheinigung über die Steuergutschrift in Höhe von $\frac{3}{7}$ der Bardividende.



1. Fall: Die Anteile befinden sich im Privatbesitz
Barausschüttung = Einnahmen aus Kapitalvermögen

Anrechnungsguthaben = Einnahmen aus Kapitalvermögen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG

2. Fall: Die Anteile befinden sich im Betriebsvermögen
Barausschüttung + Anrechnungsguthaben
= Einnahmen aus Gewerbebetrieb
gem. § 15 i.V.m. § 20 Abs. 3 EStG

<u>Beispiel:</u>	Bardividende	70.000 DM
	+ Anrechnungsbetrag	30.000 DM
	<hr/>	<hr/>
	ursprünglicher Gewinn	100.000 DM

Anrechnungsverfahren

STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

e-mail: info@steuerforster.de - internet: <http://www.steuerforster.de>

© 2000 Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Verfassers

Veranlagungsverfahren

Vergütungsverfahren

Da in den Fällen des § 43 Abs. 1 EStG von den inländischen Kapitalerträgen Kapitalertragsteuer abzuziehen ist, ergibt sich folgende Rechnung:

Bruttodividende	= Ausgeschütteter Gewinn vor Abzug der KSt ./ KSt-Belastung 30 % gem. § 27 Abs. 1 KStG
Bardividende	= ausgeschütteter Betrag ./ Kapitalertragsteuer 25 % gem. § 43a EStG ./ SolZ auf KapESt
Nettodividende	= ausgezahlter Betrag

Voraussetzung für die Anrechnung der KSt ist, daß eine Steuerbescheinigung gem. §§ 44, 45 und 46 KStG vorliegt.

Beispiel: Der ledige 40-jährige Aktionär A. Reff, wohnhaft in Köln, erhält 1999 von der inländischen X-AG eine Bardividende von 70.000 DM. Weitere Einkünfte besitzt A.

Reff

nicht. Die abzugsfähigen Sonderausgaben betragen insgesamt 5.000 DM. Nach

Abzug

der Kapitalertragsteuer i.H.v. 17.500 DM und dem SolZ i.H.v. 962,50 DM wurden an Herrn Reff 51.537,50 DM überwiesen.

Berechnung
der ESt-

Zahlung:	Einnahmen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG	70.000	DM
	3/7 gem. § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG	30.000	DM
		<u>100.000</u>	DM
	./ WK-Pauschbetrag § 9a Nr. 2 EStG	100	DM
	./ Sparerfreibetrag § 20 Abs. 4 EStG	6.000	DM
	Summe der Einkünfte	93.900	DM
	Gesamtbetrag der Einkünfte	93.900	DM
	<u>./ Sonderausgaben</u>	<u>5.000</u>	DM
	Einkommen	88.900	DM
	Zu versteuerndes Einkommen	88.900	DM
	festzusetzende ESt	25.692	DM
	./ KSt-Guthaben lt. Bescheinigung	30.000	DM
	./ Kapitalertragsteuer lt. Bescheinigung	17.500	DM
	<u>./ SolZ lt. Bescheinigung</u>	<u>962,50</u>	DM
	ESt-Rückerstattung	22.770,50	DM

STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN

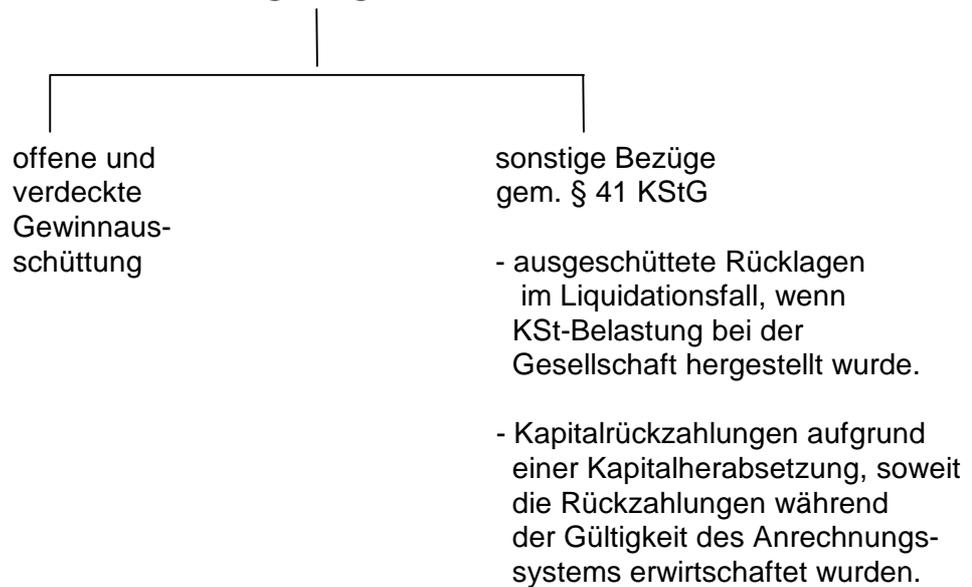
Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

e-mail: info@steuerforster.de - internet: <http://www.steuerforster.de>

© 2000 Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Verfassers

Anrechnungsfähige Gewinnanteile



b. Vergütungsverfahren gem. §§ 36b und 36c EStG

Vergütungsverfahren

1. Der Anteilseigner beantragt beim Bundesamt für Finanzen unter Vorlage der Bescheinigung über das Steuerguthaben und einer Nichtveranlagungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes die Vergütung der KSt.
2. Der Anteilseigner legt die oben genannten Bescheinigungen beim für die Auszahlung der Dividende zuständigen Kreditinstitut vor und erhält neben der Bardividende das Anrechnungsguthaben direkt mit ausbezahlt.

Hinsichtlich der Vergütung von KSt in Sonderfällen vgl. § 36d EStG.

Aufgaben zur Steuerpflicht

Prüfen Sie, ob die genannten Gesellschaften beschränkt oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind:

1)

Die Bausanierungs-GmbH & Co. KG Emil Zementi, Sitz München.

2)

Die Sissi-GmbH, Sitz Salzburg, hat eine 5 %ige Beteiligung an der Licht- und Ton AG, Sitz Dresden.

3)

Am 1.10.01 hatte das Ehepaar Emma und Adolf Semmelweich beschlossen eine GmbH zu gründen. Gegenstand soll der An- und Verkauf von Trödelware sein. Am 1.12.01 wurde der GmbH-Vertrag beim Notar notariell beurkundet. In der Zeit v. 1.10.01 bis 31.12.01 wurden Geschäfte getätigt.

Wie ist der Sachverhalt steuerlich zu beurteilen, wenn:

- a) Die HR-Eintragung am 15.1.02 erfolgte.
- b) Am 10.1.02 kurz vor der Eintragung mußte das Ehepaar Semmelweich Konkurs anmelden, der abgelehnt wurde.
- c) Wegen interner Streitigkeiten wurde die Gesellschaft zum 31.12.01 aufgelöst, eine Eintragung im HR wurde nicht durchgeführt.

4)

Der gemeinnützige Kegelerverein 1888 Dresden e.V. betreibt eine vereinseigene Gaststätte (Gewinn 100.000 DM) und hatte in 04 für eine Beteiligung an einer inländischen Aktiengesellschaft nach Abzug der KapESt eine Überweisung i.H.v. 1.600 DM erhalten.

5)

Ist die CDU steuerpflichtig ?

6)

Die englische Kapitalgesellschaft Enterprise Ltd. mit Sitz in London läßt durch das Unternehmen Krause in Leipzig Halbfertigfabrikate bearbeiten. Krause hat auch den Auftrag den Vertrieb für Enterprise Ltd. durchzuführen. Krause ist sachlich weisungsgebunden und die Entscheidungen werden in London getroffen. Ein Warenlager wird von Enterprise Ltd. im Inland nicht betrieben. Der nach deutschem Steuerrecht gesondert ermittelte Gewinn aus dem Vertrieb beträgt 200.000 DM.

7)

Eine österreichische Konzertagentur in der Rechtsform einer GmbH mit Sitz in Innsbruck veranstaltet in Dresden einen Liederabend mit Prominenten und veräußert die Aufzeichnung für 120.000 DM an die ARD. Die GmbH hat im Inland weder eine Betriebsstätte noch einen ständigen Vertreter.

STEUERKOLLEG FORSTER MÜNCHEN

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

e-mail: info@steuerforster.de - internet: <http://www.steuerforster.de>

© 2000 Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Verfassers

8)

Die Y-GmbH mit Sitz in Wien unterhält in Halle eine Betriebsstätte, zu deren Betriebvermögen VW-Aktien gehören. In 03 werden auf das Bankkonto der Betriebsstätte in Halle Dividenden der VW-AG i.H. von 18.000 DM überwiesen. Die Steuergutschriften f. KSt u. KapESt liegen vor. Zu beurteilen ist das Jahr 03.

Fälle zur Einkommensermittlung

9)

Die Erfolgs-GmbH in L. ermittelt für das Wirtschaftsjahr einen Handelsbilanzgewinn von 750.000 DM vor KSt-Rückstellung. Aus Gründen der Vereinfachung wird unterstellt, daß die GewSt zutreffend gebucht ist.

Ermitteln Sie das zu versteuernde Einkommen unter Berücksichtigung nachfolgender Informationen:

1. In den berücksichtigten Betriebsausgaben sind folgende Steuern u. Ausgaben enthalten

a) KSt-Vorauszahlung	300.000 DM
b) GewSt-Vorauszahlung	87.500 DM
c) naBA nach § 4 Abs.5 EStG	20.000 DM

2. Im Handelsbilanzgewinn ist ein steuerfreier ausl. Gewinn i.H. von 37.500 DM und eine steuerfreie Investitionszulagen i.H. von 62.500 DM enthalten.

3. Die GmbH hatte an den Gesellschafter Mächtig (70-%ige Beteiligung) ein Grundstück zum Buchwert von 75.000 DM verkauft. Der Verkehrswert dieses Grundstücks beträgt 337.500 DM.

4. Die gesamten Beiratsvergütungen von 125.000 DM wurden als Betriebsausgaben behandelt.

10)

Der nicht steuerbegünstigte Verein Münchner Börsenfreunde e.V. in München legt dem Steuerberater des Vereins folgende Unterlagen vor:

		DM
a) Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen lt. Satzung	18.000	
Ausgaben die damit unmittelbar in Zusammenhang stehen	12.000	
b) Spende an die UNI München, Spendenbeleg liegt vor		1.800
c) Erwerb aus einer nicht zweckgebundenen Schenkung bar	300.000	
d) Zinseinnahmen aus Festgeld (inkl. Steuerbescheinigung für Zinsabschlagsteuer) Aufwendungen i.Z.m. der Kontoführung	36.000	200
e) Einkünfte aus Vermietung		180.000
f) Gewinnanteil aus einer Beteiligung an der Y-KG in Landshut	120.000	

STEUERKOLLEG FORSTER MÜNCHEN

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

e-mail: info@steuerforster.de - internet: <http://www.steuerforster.de>

© 2000 Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Verfassers

g) Verlust aus dem Betrieb einer Landwirtschaft	- 20.000
h) Der Verein hat Einnahmen aus Vermögensverwaltung	40.000

Wie hoch ist das z.v.E. ?

11)

Der Freisinger-Geschäftsfreunde e.V., der nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dient, veranstaltet jährlich in Hotels verschiedene Feste und

Konzerte für seine Mitglieder und bestimmte Berufsgruppen. Zu diesem Zweck gibt der Verein kostenlos Festschriften heraus, die das Programm und Firmeninserate beinhalten. Folgende Einnahmen und Ausgaben werden gesondert abgerechnet:

	03
Anzeigeneinnahmen	24.000
Eintrittsgelder (Feste u. Konzerte)	50.000
Tombolaerlöse	17.000
Spendeneinnahmen	2.000
Kosten der Festschrift	5.000
Kosten der Feste selbst	30.000
Konzertkosten	7.000

Wie hoch ist der kstpfl. Gewinn f. 03

Aufgaben zum Anrechnungsverfahren

12)

Die Sanierungs-GmbH ermittelt für das Jahr 01 ein zu versteuerndes Einkommen von 2 Mio. DM. Für die tarifliche KSt wurde eine KSt-Rückstellung i.H. 0,8 Mio. DM gebildet. Der SolZ wurde bei dieser Aufgabe nicht berücksichtigt. Es ergibt sich folgende Steuerbilanz:

Aktiva		Steuerbilanz zum 31.12.01	Passiva	
Anlagevermögen	12,6 Mio.		Nennkapital	10 Mio.
Umlaufvermögen	17,4 Mio.		Rücklagen	13 Mio.
			KSt-Rückstellung	0,8 Mio.
			Verbindlichkeiten	5 Mio.
			Gewinn	1,2 Mio.
	30,0 Mio.			30,0 Mio.

Ermitteln Sie das steuerlichen EK gem. § 29 Abs. 1 KStG

STEUERKOLLEG FORSTER MÜNCHEN

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

e-mail: info@steuerforster.de - internet: <http://www.steuerforster.de>

© 2000 Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Verfassers

13)

Das EK 45 beträgt 200.000 DM.

- Wie hoch ist die maximale Ausschüttung aus EK 45 ?
- Wie hoch ist die KSt-Minderung bei maximaler Ausschüttung des EK 45 ?

Das EK 40 beträgt 200.000 DM.

- Wie hoch ist die maximale Ausschüttung aus EK 40 ?
- Wie hoch ist die KSt-Minderung bei maximaler Ausschüttung des EK 40 ?

14)

Es soll eine Ausschüttung i.H.v. 96.000 DM durchgeführt werden.

- Wieviel EK 45 ist dazu notwendig ?
- Wieviel EK 40 ist dazu notwendig ?
- Wie hoch ist die KSt-Minderung bei Verwendung von EK 45 ?
- Wie hoch ist die KSt-Minderung bei Verwendung von EK 40 ?

15)

Das vEK besteht ausschließlich aus EK 30 = 200.000 DM.

- Wie hoch ist die maximale Ausschüttung aus EK 30 ?
- Ergibt sich eine KSt-Änderung durch Ausschüttung von EK 30 ?

16)

Es soll eine Ausschüttung i.H.v. 192.000 DM durchgeführt werden.

- Wieviel EK 30 ist dazu notwendig, wenn ausschließlich EK 30 vorhanden ist ?
- Wieviel EK 30 ist dazu notwendig, wenn auch noch 20.000 DM EK 45 und 10.000 DM EK 40 vorhanden sind ?

17) Die EK-Gliederung der X-GmbH sieht aus wie folgt:

vEK insges.	EK 40	EK 30	EK 02
100.000	32.000	16.000	

Wie hoch ist die maximale Ausschüttung aus dem vorhandenen vEK ?

18)

Die Spar-GmbH hat für das WJ 03 ein zu versteuerndes Einkommen von 50.000 DM ermittelt. (Steuertarif 40 %) Es wurden keine KSt-Vorauszahlungen geleistet.

Aufgabenstellung:

- Überprüfen Sie, ob aufgrund vorliegender Steuerbilanz die KSt-Rückstellung und SolZ-Rückstellung richtig ermittelt wurde (bei dieser Aufgabe wurden 5,5% SolZ berücksichtigt).
- Ermitteln Sie das verwendbare Eigenkapital zum 31.12.03

**STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN**

Aktiva	Vorläufige Steuerbilanz 31.12.03		Passiva	
Anlagevermögen	450.000 DM	Gezeichnetes Kapital	375.000	DM
Vorräte	300.000 DM	Rücklagen	300.000	DM
Forderungen	150.000 DM	KSt-Rückstellung	20.000	DM
Bank	75.000 DM	SolZ-Rückstellung	1.100	DM
		Verbindlichkeiten	250.000	DM
		Bilanzgewinn	28.900	DM
	975.000 DM		975.000	DM

19)

Die Rücklagen der Spar-GmbH setzen sich zum 31.12.02 wie folgt zusammen:

Nach derzeitigem Recht thesaurierte Erträge i.H. von 275.000 DM, davon 75.000 DM ungemildert mit 40 % besteuert und 200.000 DM nichtbelastete steuerfreie Gewinne. Die Rücklagen enthalten eine Gesellschaftereinlage aus dem Jahr 02 in Höhe von 25.000 DM.

Aufgabenstellung:

1. Ordnen Sie das verwendbare EK zum 31.12.02 den verschiedenen Eigenkapitalkategorien zu.
2. Schreiben Sie das verwendbare EK zum 31.12.03 fort.

20)

Aus den Unterlagen der Verwirr-GmbH ermittelt der Steuerberater Pfiffig für das WJ 05 ein steuerpflichtiges Einkommen i.H. von 200.000 DM (Steuertarif = 40%). Außerdem erzielt die Verwirr-GmbH steuerfreie Erträge i. H. von 50.000 DM. Das verwendbare EK z. 31.12.04 beträgt 0 DM. Die Gesellschafter beschließen im WJ 06 für das WJ 05 eine Barausschüttung von 60.000 DM.

Aufgabenstellung

1. Ermitteln Sie die tarifliche KSt für den Gewinn des WJ 05
2. Ermitteln Sie das verwendbare EK zum 31.12.05
3. Berechnen Sie die KSt-Änderung aufgrund der beschlossenen Gewinnausschüttung.
4. Ermitteln Sie die gesamte KSt-Belastung für das WJ 05 unter Berücksichtigung der beschlossenen Gewinnausschüttung.
5. Ermitteln Sie den Stand des verwendbaren EK nach Berücksichtigung der Gewinnausschüttung.

21)

Die Not-GmbH hat eine nicht abziehbare Spende i.H.v. 25.000 DM erbracht. Wieviel Gewinn muß

**STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN**

die GmbH erwirtschaften, um nach Abzug der KSt = 40 % mit dem verbleibenden Gewinn die Spende bezahlen zu können? Eventuelle Auswirkungen des SolZ sind zu vernachlässigen.

Ermitteln Sie bei den Aufgaben 22 - 25 jeweils die Zuordnung des vEK

22)

Die X-GmbH hat ein zu versteuerndes Einkommen v. 500.000 DM.

23)

Die Y-GmbH hat einen Gewinn vor KSt i.H.v. 400.000 DM. In diesem Gewinn sind steuerfreie Einnahmen i.H.v. 100.000 DM enthalten.

24)

Am 1.1.01 wurden die X-GmbH und Y-GmbH im Inland gegründet. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die 2 Eröffnungsbilanzen und Schlußbilanzen weisen das gleiche Bild auf:

Eröffnungsbilanz zum 1.1.01

Vermögen	300.000	Gez. Kapital	300.000
----------	---------	--------------	---------

Schlußbilanz zum 31.12.01 vor KSt

Vermögen	360.000	Gez. Kapital	300.000
		Verbindlichkeiten	40.000
		Bilanzgewinn vor KSt	20.000

Der Gewinn beträgt bei beiden GmbH`s 20.000 DM.

X-GmbH : Der Gewinn stellt in voller Höhe normalen stpfl. Gewinn dar.

Y-GmbH : Der Gewinn besteht ausschließlich aus steuerfreiem Gewinn

Aufgabenstellung

1. Ermitteln Sie das zu steuernde Einkommen.
2. Ermitteln Sie die KSt-Rückstellung für die X-GmbH und Y-GmbH.
3. Erstellen Sie die Steuerbilanzen z. 31.12.01 nach Berücksichtigung der KSt-Rückstellungen.
4. Ermitteln Sie das vEK.
5. Ordnen Sie den Gewinn dem jeweiligen vEK zu.

STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

e-mail: info@steuerforster.de - internet: <http://www.steuerforster.de>

© 2000 Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Verfassers

25)

Das Einkommen der E-GmbH beträgt im WJ 01 300.000 DM.

Das Einkommen im WJ 02 beträgt 100.000 DM. Die naBA im WJ 02 betragen 4000 DM.

Das Einkommen im WJ 03 beträgt - 480.000 DM.. Die naBA im WJ 03 betragen 4.000 DM.

Der vorläufige Steuerbilanzgewinn im WJ 04 beträgt 115.375, darin enthalten sind KSt i.H.v. 100.000 DM, SolZ i.H.v. 5.500 DM und naBA i.H.v. 4.000 DM. Eine Gewinnausschüttung ist nicht vorgesehen.

Aufgabe

Ermitteln Sie das vEK zum 31.12.04, wenn für 01 ein Verlustrücktrag i.H.v. 300.000 DM und für 02 ein Verlustrücktrag i.H.v. 100.000 DM gebildet wird. Der SolZ ist aus Verein-

fachungsgründen in allen Jahren mit 5,5% zu berechnen. Der KSt-Satz soll für die Jahre 01 u. 02 45% betragen und für die Jahre 03 u. 04 40%.

STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

e-mail: info@steuerforster.de - internet: <http://www.steuerforster.de>
© 2000 Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Verfassers

Übungsaufgabe aus der Körperschaftsteuer

Am 1.1.1999 wurde in München die Eastern-Trade-Handels-GmbH von dem Alleingesellschafter Bernhard Kornfeld mit einem Stammkapital von 100.000 DM gegründet. Das gezeichnete Kapital wurde bei der Gründung voll eingezahlt. Der alleinige Geschäftsführer der GmbH ist Bernhard Kornfeld.

Die vorbereitenden Abschlußbuchungen (insbesondere GewSt) sind bis auf die Körperschaftsteuerrückstellung und SolZ-Rückstellung zutreffend durchgeführt.

Herr Kornfeld hat den Auftrag gegeben, nachfolgende vorläufige Handelsbilanz zu überarbeiten und eine endgültige Handelsbilanz zu erstellen.

vorläufige Handelsbilanz zum 31.12.1999

Anlagevermögen	200.000	Gezeichnetes Kapital	100.000
Umlaufvermögen	100.000	Jahresüberschuß	100.000
		Verbindlichkeiten	100.000
	300.000		300.000

Im vorläufigen Gewinn lt. Buchhaltung i.H.v. 100.000 DM sind enthalten:

- 1) Das Aufwandskto. "Geschenke über 75 DM" weist einen Saldo i.H.v. 1.150 DM aus.
- 2) Im Aufwandskto. "sonstige KFZ-Kosten" sind Bußgelder für Falschparken i.H.v. 800 DM gebucht.
- 3) Im Aufwandskto. "abziehbare Spenden" ist eine Spende an das Rote Kreuz i.H.v. 500 DM gebucht (ordnungsgemäße Spendenquittung liegt vor).
- 4) Der Geschäftsführer Bernhard Kornfeld hatte am 30.12.1999 als Organ der GmbH mit sich einen Anstellungsvertrag mit dem Inhalt geschlossen, daß er nachträglich eine Geschäftsführervergütung i.H.v. 60.000 DM erhält. Dieser Betrag wurde noch in 1999 als Aufwand der Geschäftsleitung verbucht und ausbezahlt.

- Aufgabenstellung:**
- 1) Ermitteln Sie das z.v.E. der GmbH für 1999.
 - 2) Ermitteln Sie die tarifliche KSt für 1999.
 - 3) Ermitteln Sie die festzusetzende KSt für 1999.
 - 4) Erstellen Sie die Gliederung des vEK z. 31.12.1999.
 - 5) Ermitteln Sie den endgültigen handelsrechtlichen Gewinn für 1999.
 - 6) Füllen Sie die beiliegenden Formulare für die KSt-Erklärung für 1999 aus.

Da das Downloaden von Formularen sehr speicher- und zeitaufwendig ist, wurde darauf verzichtet, die Formulare zur Verfügung zu stellen. Wenn Sie die Formularaufgabe wünschen, bitten wir um formlose Bestellung per e-mail. Die entsprechenden Formulare und ausgefüllten Lösungsformulare werden Ihnen dann per Post selbstverständlich kostenlos zugestellt.

STEUERKOLLEG FORSTER MÜNCHEN

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

e-mail: info@steuerforster.de - internet: <http://www.steuerforster.de>

© 2000 Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Verfassers

Lösungen zu den Fällen

1. Die KG ist Personengesellschaft. Die GmbH (Komplementär) ist unbeschränkt kstpf., soweit sich ihr Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland befindet.
2. Die Sissy-GmbH ist gem. § 2 Nr. 1 KStG beschränkt kstpf., da sie weder Sitz noch Geschäftsleitung im Inland hat. Die Licht und Ton AG, Dresden ist als inländische Kapitalgesellschaft unbeschränkt kstpf.
3. a) Vom 1.10.-30.11. GdB gem. § 705 BGB bzw. OHG gem. § 123 Abs. 2 HGB = Vorgesellschaft, einheitl. u. ges. Feststellung gem. §§ 179/180 AO, § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG. Die Gründungsgesellschaft u. nachfolgende GmbH = Körperschaftsteuersubjekt gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG, vgl. A 2 Abs. 3 KStR.

b) Die HR-Eintragung ist eine Rechtsbedingung für das Entstehen der GmbH gem. § 11 Abs. 1 GmbHG u. f. den Beginn der Steuerpflicht. Die Vorgesellschaft u. Gründungsgesellschaft ist nicht kstpf. Einkünfte des Gesellschafters gem. § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG, §§ 179/180 AO sind zu beachten.

c) gleiche Lösung wie b)
4. Der e.V. ist gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 KStG unbeschr. stpf., aber nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der KSt befreit, soweit er nicht einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält. Die Gaststätte stellt einen solchen Geschäftsbetrieb dar.

Die Einkünfte aus der Gaststätte sind somit kstpf. Die Einnahmen aus der Dividende sind wegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 KStG von der Befreiung ausgeschlossen. Gem. § 50 Abs. 1 Nr. 1 KStG ist die KSt durch den Steuerabzug abgegolten. Eine Anrechnung der KSt gem. § 36 Abs. 2 Nr. 3 EStG ist in diesem Fall nicht möglich (die KSt-Belastung ist definitiv). Gem. § 44c Abs. 1 Nr. 1 EStG kann der Gläubiger der Kapitalerträge Antrag auf Erstattung der Kapitalertragsteuer beim Bundesamt f. Finanzen stellen.
5. Politische Parteien sind regelmäßig nichtrechtsfähige Vereine i.S. § 54 BGB und sonst gem. § 1 Abs. 1 Nr. 5 kstpf. jedoch gem. § 5 Abs. 1 Nr. 7 KStG von der KSt befreit.
6. Kap.Gesellsch., die im Inland weder Geschäftstg. noch Sitz haben, sind gem. § 2 Nr. 1 KStG, A 4 KStR beschr. stpf. i.S. § 49 EStG i. V. m. § 8 Abs. 1 KStG. Der Vertrieb v. Waren unterliegt gem. § 49 Abs. 1 Nr. 2a EStG der beschr. Stpf., wenn im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter f.d. Gewerbebetrieb bestellt ist (§ 13 AO).
7. Die Konzert-GmbH ist gem. § 2 Nr. 1 KStG beschr. stpf. mit ihren inländischen Einkünften. Es handelt sich um Einkünfte gem. § 49 Abs. 1 Nr. 2 d EStG, die gem. § 50a Abs. 4 Nr. 1 EStG besteuert werden.
8. Die Y-GmbH ist gem. § 2 Nr. 1 KStG mit den Einkünften ihrer inländischen Betriebsstätte kstpf. Erfassung durch Veranlagung, die KapESt und KSt werden auf die KSt-Schuld der GmbH angerechnet.

STEUERKOLLEG FORSTER MÜNCHEN

9. Lösung zur Übungsaufgabe zum zu versteuernden Einkommen

Handelsbilanzgewinn	750.000 DM
1a Körperschaftsteuer	+300.000 DM
1c naBA nach § 4 Abs.5 EStG	+ 20.000 DM
2 steuerfreie ausl. Einkünfte	- 37.500 DM
steuerfreie Investitionszulagen	- 62.500 DM
3 verdeckte Gewinnausschüttung	+262.500 DM
4 ½ Beiratsvergütung	+ 62.500 DM

zu versteuerndes Einkommen **1.295.000 DM**

10. Das z. v. Einkommen ergibt sich aus A 26a KStR.

(a) a. Gem. §8 Abs.6 KStG, A38-40 KStR bleiben echte Mitgliedsbeiträge bei der Einkommensermittlung außer acht. Gem. §8 Abs.1 KStG i.V.m. §3c EStG bleiben auch die entsprechenden Ausgaben außer Ansatz.

(g) b. Gem. §4 Abs. 1 EStG i.V.m. § 8c EStDV sind Einkünfte bei L u. F der Gewinn, der nach dem WJ zu ermitteln ist. Keine Befreiung gem. §5 Abs. 1 Nr. 14 KStG u. A 16 u. 28 KStR.

Der

zeitanteilige Gewinn entspricht den Einkünften aus L. u. F. gem. § 13 EStG i.V.m. § 8 Abs. 1 KStG.

./ 20.000 DM

(f) c. Der Gewinnanteil aus der KG stellt gem. §8 Abs. 1 KStG i.V.m. §15 Abs. 1 Nr. 2 EStG Einkünfte aus Gewerbebetrieb dar.

120.000 DM

(h) d. Gem. A26 Abs.2 KStR können Einkünfte aus selbständiger Arbeit i.S. §18 EStG auch bei Körperschaften vorkommen, die nicht zur Führung v. Büchern verpflichtet sind. Die Einnahmen aus Vermögensverwaltung stellen gem. §8 Abs. 1 KStG i.V.m. §18 Abs. 1 Nr. 3 EStG Einkünfte aus selbst. Arbeit dar.

40.000 DM

(d) e. Einkünfte a. Kapitalvermögen gem. §8 Abs. 1 KStG i.V.m. §20 EStG Einnahmen aus §20 Abs. 1 Nr. 7

EStG 36.000

./ WK gem. §9 EStG 200

./ Sparer-FB gem. § 20 Abs. 4 EStG i.V.m. A26
Abs. 1+2 KStR 6.000

Einkünfte

29.800 DM

STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

e-mail: info@steuerforster.de - internet: <http://www.steuerforster.de>

© 2000 Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Verfassers

- (e) f. Die Einkünfte betragen gem. §8 Abs. 1 KStG i.V.m. § 21 EStG 80.000 DM
- (c) g. Die Schenkung ist nicht zu erfassen, da sie nicht in eine der Einkunftsarten des EStG einzuordnen ist.
- (b) h. Die Spende ist gem. §9 Nr. 3 KStG eine abziehbare Aufw. 1.800 DM

Zusammenfassung

b - f Einkünfte	349.800 DM
= Summe der Einkünfte	349.800 DM
./. Spenden gem. § 9 Nr.3 KStG	1.800 DM
= Gesamtbetrag d. Einkünfte	348.000 DM
= Einkommen	
= z.v. Einkommen	

11. Gem. § 5 Abs. 1, Nr. 9 KStG ist der e.V. als gemeinnützige Körperschaft i. S. v. § 52 AO grs. v. d. KSt befreit, vgl. § 3 Nr. 6 GewStG. Soweit jedoch ein wirtschaftl. Geschäftsbetrieb unterhalten wird, ist die Steuerbefreiung ausgeschlossen, vgl. § 64 AO u. wirtschaftl. Geschäftsbetrieb vgl. §14 AO, Zweckbetrieb vgl. § 65 AO.

Zweckbetriebe sind auch gem. § 68 Nr. 7 AO kulturelle u. gesellige Veranstaltungen einer steuerbegünstigten Körperschaft. Seit Einführung des Vereinförderungsgesetzes sind kulturelle Einrichtungen u. Veranstaltungen stets steuerbegünstigte Zweckbetriebe, d.h. die Überschüsse aus einem solchen Zweckbetrieb sind kstfrei.

Eintrittsgelder Fest u. Konzerte	50.000
./. Kosten d. Feste u. Konzerte	37.000

Überschuß = stfrei	13.000
--------------------	--------

Tombolaerlöse sind stfr., da sie ebenfalls als Zweckbetrieb gelten	17.000
--	--------

Hinsichtlich der Festschrift liegt ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gem. § 14 AO vor.

Anzeigeneinnahmen	24.000
./. Kosten der Festschrift	5.000

Überschuß	19.000
-----------	--------

STEUERKOLLEG FORSTER MÜNCHEN

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

stfrei gem. § 64 Abs. 3 AO

12. Ermittlung des steuerlichen EK gem. § 29 Abs. 1 KStG

Anlagevermögen	12,6 Mio	Aus der Steuerbilanz kann nicht abgeleitet werden, wie hoch das verwendbare EK mit KSt vorbelastet ist.
+ Umlaufvermögen	17,4 Mio	
./. KSt-Rückstellung	0,8 Mio	
./. Verbindlichkeiten	5,0 Mio	

Reinvermögen (EK)	24,2 Mio
./. Nennkapital	10,0 Mio

verwendbares EK 14,2 Mio

13. a) $200.000 \times \frac{70}{55} = 254.546 \text{ DM}$

b) $254.546 \times \frac{15}{70} = 54.546 \text{ DM}$

c) $200.000 \times \frac{70}{60} = 233.334 \text{ DM}$

d) $233.334 \times \frac{10}{70} = 33.334 \text{ DM}$

14. a) $96.000 \times \frac{55}{70} = 75.428 \text{ DM}$

b) $96.000 \times \frac{60}{70} = 82.285 \text{ DM}$

c) $96.000 \times \frac{15}{70} = 20.572 \text{ DM}$

d) $96.000 \times \frac{10}{70} = 13.715 \text{ DM}$

15. a) 200.000 DM

b) Nein, da Ausschüttungsbelastung = Tarifbelastung

STEUERKOLLEG FORSTER MÜNCHEN

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

e-mail: info@steuerforster.de - internet: <http://www.steuerforster.de>

© 2000 Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Verfassers

16. a) 192.000 DM

$$\text{b) Ausschüttung durch EK45 : } 20.000 \times \frac{70}{55} = 25.455 \text{ DM}$$

$$\text{Ausschüttung durch EK40 : } 10.000 \times \frac{70}{60} = 11.667 \text{ DM}$$

$$\text{Ausschüttung durch EK30} \quad \underline{154.878 \text{ DM}}$$

$$192.000 \text{ DM}$$

$$17. \text{ EK40 : } 100.000 \times \frac{70}{60} = 116.667 \text{ DM}$$

$$\text{EK30 : } 32.000 \times \frac{70}{70} = 32.000 \text{ DM}$$

$$\text{EK02 : } 16.000 \times \frac{70}{100} = \underline{11.200 \text{ DM}}$$

$$159.867 \text{ DM}$$

18. 1) Die KSt-Rückstellung ist mit 40 % v. 50.000 DM = 20.000 DM richtig ermittelt.
Der SolZ ist mit 5,5 % v. 20.000 DM = 1.100 DM ebenfalls richtig ermittelt.

2) Aktiva	975.000
- Schulden	<u>271.100</u>
steuerliches EK	703.900
- Nennkapital	<u>375.000</u>

vEK 328.900

Lösungen zu den Übungsaufgaben z. Anrechnungsverfahren

19. a.

	Vorspalte	Summe	EK 40	EK 02	EK 04
31.12.02		300.000	75.000	200.000	25.000
Einkommen	50.000				
- Tarifbelastung	20.000	+30.000	+30.000		
- SolZ	1.100	- 1.100	- 1.100		
b.		328.900	103.900	200.000	25.000

STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

e-mail: info@steuerforster.de - internet: <http://www.steuerforster.de>

© 2000 Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Verfassers

$$20. 1) \text{ Einkommen} \times 40 \% = 200.000 \text{ DM} \times 40 \% = 80.000 \text{ DM}$$

$$2) \text{ vEK} = 200.000 - 80.000 \rightarrow \text{EK 40} = 120.000 \text{ DM}$$

$$50.000 - 0 \rightarrow \text{EK 02} = \frac{50.000 \text{ DM}}{170.000 \text{ DM}} = \text{vEK vor SolZ}$$

$$3) \text{ KSt-Minderung } \frac{10}{70} \text{ v. } 60.000 = 8.572$$

$$4) \text{ KSt-Steuer} = 200.000 \times 40 \% = 80.000 - 8.572 = 71.428$$

$$\text{SolZ} = 71.428 \times 5,5 \% = 3.928$$

Lösungen zu den Übungsaufgaben z. Anrechnungsverfahren

20. 5)

	Vorspalte	Summe vEK	EK40	EK02
31.12.04	0	0	0	0
+ Einkommen	200.000			
- Tarifbelast.	80.000	+120.000	+120.000	
+ stfreie Erträge	50.000	+ 50.000		+50.000
- SolZ	3.928	- 3.928	- 3.928	
31.12.05		+166.072	+116.072	+50.000
Ausschüttung	60.000			
- KSt.-Mind.	<u>8.572</u>			
	51.428	- 51.428	- 51.428	
Stand nach Ausschüttung		<u>114.644</u>	<u>64.644</u>	<u>50.000</u>

STEUERKOLLEG FORSTER MÜNCHEN

21. Die Spende muß aus vEK finanziert werden.

Gewinn - KSt v. Gewinn = Spende

Gewinn - (40% v. Gewinn) = 25.000

0,60 Gewinn = 25.000

Gewinn = $\frac{25.000}{0,60} = 41.667 \text{ DM}$

Lösungen z. Aufteilung vEK

22. $500.000 \times 40 \% = 200.000$

$500.000 - 200.000 = 300.000 \text{ EK40}$

23. $300.000 \times 40 \% = 120.000$

$300.000 - 120.000 = 180.000 \text{ EK40}$
 100.000 EK02

Ermitteln Sie das z.v.E.

24. 1)

	X	Y
Gewinn v. KSt	20.000	20.000
+Hinzurechnungen		
- Kürzungen § 8 Abs. 1 KStG i.V.m. § 3 EStG		20.000
z.v.E.	20.000	0

Ermitteln Sie die KSt-Rückstellung für X u. Y

24. 2)

	X	Y
z.v.E.	20.000	0
x Tarif = 40 %	8.000	0
KSt- Rückstellung	8.000	0

Erstellen Sie die Steuerbilanzen z. 31.12.01 unter Berücksichtigung der KSt u. des SolZ

STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

e-mail: info@steuerforster.de - internet: <http://www.steuerforster.de>

© 2000 Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Verfassers

24. 3)

X-GmbH SB 31.12.01 (nach KSt)	
Aktiva	360.000
	Gez. Kap. 300.000
	Verb. 40.000
	KSt-Rückst. 8.000
	SolZ-Rückst. 440
	Gewinn 11.560
	<hr/>
	360.000

Y-GmbH SB 31.12.01 (nach KSt)	
Aktiva	360.000
	Gez. Kap. 300.000
	Verb. 40.000
	Gewinn 20.000
	<hr/>
	360.000

Ermitteln Sie das vEK

24. 4)

	X	Y
Gez. Kap	300.000	300.000
+ Gewinn	11.560	20.000
EK	311.560	320.000
- Nennkap.	300.000	300.000
5) = vEK	11.560	20.000
EK 40	11.560	
EK 02		20.000

STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN

25.

	vEK	EK40
1. Einkommen 01 300.000		
- KSt 45 % 135.000		
31.12.01 165.000	+165.000	+165.000
- SolZ 5,5% 7.425	- 7.425	- 7.425
	157.575	157.575
Einkommen 02 100.000		
- KSt 45 % 45.000		
55.000	+ 55.000	+ 55.000
- SolZ 5,5% 2.475	- 2.475	- 2.475
- n.a.A. 4.000	- 4.000	- 4.000
	206.100	206.100

25.

2. Geänderte Gliederung des vEK nach Verlustrücktrag

	vEK	EK45	EK02
Einkommen 01 300.000			
-Verlustrücktrag <u>300.000</u>	+300.000	300.000	
z.v.E. 0			
zu erstattende KSt	-135.000	-135.000	
SolZ	- 7.425	- 7.425	
	157.575	- 7.425	165.000

Verlustrücktrag für WJ 02	
Verlust 03 480.000	
-Verlustrücktrag 01 <u>300.000</u>	
verbleiben	180.000

verbleibender Verlust-	
rücktrag aus 01	180.000
- Verlustrücktrag f. 02	<u>100.000</u>
Verlustvortrag	80.000

	vEK	EK45	EK02
31.12.01	157.575	- 7.425	165.000
Einkommen 02 100.000			
-Verlustrücktrag <u>100.000</u>	+100.000		100.000
z.v.E. 0			
zu erstattende	- 45.000		- 45.000

STEUERKOLLEG FORSTER MÜNCHEN

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

e-mail: info@steuerforster.de - internet: <http://www.steuerforster.de>

© 2000 Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Verfassers

KSt

SolZ	- 2.475	- 2.475	
- n.a.A.	- 4.000	- 4.000	
31.12.02	206.100	- 13.900	220.000
25.			

3. Gliederung des vEK zum 31.12.03

	vEK	EK 45	EK 40	EK 02
Bestand 31.12.02	206.100	- 13.900	220.000	
Verlust in 03	- 480.000			- 480.000
Anspruch auf KSt-Erstattung	+ 180.000			+ 180.000
SolZ-Erstattung	+ 9.900	+ 9.900		
n.a.A.	- 4.000		- 4.000	
	- 88.000	- 4.000	- 4.000	- 80.000

25.

4. Gliederung des vEK zum 31.12.04

Ermittlung des Einkommens : Steuerbilanzgewinn	115.375
+ KSt	100.000
+ SolZ	5.500
+ naAufw	4.000
Einkommen	224.875

	vEK	EK45	EK40	EK 02
Bestand 31.12.03	- 88.000	- 4.000	- 4.000	- 80.000
Einkommen 224.875				
<u>-Verlustvotr. 80.000</u>	+ 80.000			+ 80.000
z.v.E. 144.875				
-KSt 40 % <u>57.950</u>				
86.925	+ 86.925		+ 86.925	
- SolZ	- 3.187		- 3.187	
- n.a.A.	- 4.000		- 4.000	
	71.738	- 4.000	75.738	0

Probe: Einkommen 01 + 300.000

**STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN**
Schleißheimer Str. 274
80809 MünchenTelefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60e-mail: info@steuerforster.de - internet: <http://www.steuerforster.de>

© 2000 Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Verfassers

- KSt	01	- 135.000
- SolZ	01	- 7.425
+Einkommen	02	+ 100.000
-KSt	02	- 45.000
- SolZ	02	- 2.475
-NaAufw	02	- 4.000
-Einkommen	03	- 480.000
+ KSt-Erstatt.	03	+ 180.000
+ SolZ	01+02	+ 9.900
-NaAufw	03	- 4.000
+Einkommen	04	+ 224.875
-KSt	04	- 57.950
-NaBA	04	- 4.000
- SolZ	04	- 3.187

71.738

STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

Lösung zum Formularfall Körperschaftsteuer Eastern-Trade-Handels-GmbH

<u>1) Ermittlung des z.v.E.</u>	<u>DM</u>
Vorl. Gewinn lt. Buchhaltung	100.000
+ Geschenke über 75 DM nach § 8 Abs.1 KStG i.V.m. § 4 Abs.5 Nr.1 EStG	+ 1.150
+ Bußgelder f. Falschparken nach § 8 Abs.1 KStG i.V.m. § 4 Abs.5 Nr.8 EStG	+ 800
+ abziehbare Spenden, da es sich nicht um abziehbare BA i.S.v. § 4 Abs.4 EStG handelt	+ 500
+ vGA nach § 8 Abs.3 KStG, vgl. A 31 Abs.5 KStR	+ 60.000
Summe der Einkünfte	162.450
- Spenden nach § 9 Nr.2 KStG	- 500
Gesamtbetrag der Einkünfte	161.950
Einkommen	161.950
Zu versteuerndes Einkommen	161.950

2) Ermittlung der tariflichen KSt für 1999

161.950 DM x 40% = vgl. § 7 Abs.1 i.V.m. § 23 Abs.1 KStG	64.780
---	--------

3) Ermittlung der festzusetzenden KSt für 1999

Tarifliche KSt	64.780
- KSt-Minderung durch vGA 10/70 v. 60.000 DM vgl. § 27 Abs.1 KStG	- 8.572
festzusetzende KSt	56.208

Die KSt-Minderung ist bei der KSt-Rückstellung zu berücksichtigen.

4) Ermittlung des festzusetzenden SolZ für 1999

Festzusetzende KSt = 56.208 DM x 5,5 % =	3.091
Buchungssätze: KSt-Aufwand 56.208 an KSt-Rückstellung	56.208
SolZ-Aufwand 3.091 an SolZ-Rückstellung	3.091

STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

e-mail: info@steuerforster.de - internet: <http://www.steuerforster.de>

© 2000 Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Verfassers